

Eduard Otto, Die Wehrverfassung einer kleinen deutschen Stadt im späteren Mittelalter, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte 4, 1897.

Note: Eckige Klammern wird für Anmerkungen von Schunk benutzt [] Runde Klammern stammen von Otto ().

Die kleine Stadt, deren Wehrverfassung Gegenstand des nachstehenden Aufsatzes ist, heißt Butzbach und liegt in der Wetterau. Hauptquelle für die folgende Darstellung sind ungedruckte Akten und Urkunden des Darmstädter Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs und des städtischen Archivs zu Butzbach, namentlich die am letztgenannten Orte aufbewahrten Stadtrechnungen des 14., 15. und des 16. Jhs. Zu Anfang des 14. Jhs. befand sich der Ort im Besitze der Grafen von Hanau, die ihn wahrscheinlich von den Münzenbergern ererbt hatten. Durch Kauf kam er spätestens 1317 an die Herren von Falkenstein. 1321 erhielt Philipp IV. aus diesem Hause von König Ludwig für sein Dorf Butzbach Frankfurter Stadtrecht [Wenck, Hess. Landesgeschichte, Bd.II, Urkundenbuch S. 280]. Noch 1330 erscheint jedoch der Ort als Dorf, 1449 hingegen als "Städtlein" [Wenck II, UB S. 369]. Das älteste uns erhaltene Stadtprivileg für Butzbach stammt von Philipp VII von Falkenstein aus dem Jahre 1368 [Wenck II, S. 436f., Originalurkunde auf Pergament im Butzbacher Stadtarchiv]. Die Erteilung dieses Freiheitsbriefes hängt wahrscheinlich zusammen mit der Vollen- dung der Ringmauer und ist die eigentliche Grundlegung der städtischen Verfassung.

Die in ihrem Betrage seither nicht feststehende Herrnbede wird nunmehr festgelegt. Alljährlich soll die Stadt auf Martini dem Herrn 200 Pfund wetterauischer Währung entrichten. Der Stadtherr verspricht den Burgern, "sie dar ubir keyns iairs umb bede, geschoß oder stüre hohir zu drangen oder tzwingen".

(S.55) Sie sollen ewiglich frei sitzen nach Frankfurter Freiheit, womit der Kaiser sie gefreiet hat. Ferner verspricht Philipp, künftig keinen Bannwein in der Stadt mehr zu schenken, nicht mehr als vier Personen, nämlich einen Zentgrafen, einen Hühnervogt und zwei weitere herrschaftliche Diener, zu freien und seine Ansprüche auf die Stadtmark (worin ihm nur die Jagdgerechtigkeit zustand) ferner nicht zu erhöhen. Von besonderer Wichtigkeit ist das Zugeständnis, daß fortan "die burgermeister phenden mogen umb der stede noid". Durch die Erteilung dieses Pfändungsrechtes wurde erst eine selbstständige Stadtverwaltung ins Leben gerufen, die die Ordnung des städtischen Haushalts und des Rechnungswesens zur Folge hatte. Es ist gewiß kein Zufall, daß die ältesten uns erhaltenen Bruchstücke einer Stadtrechnung aus dem Jahre 1372 stammen. Es ist dies höchstwahrscheinlich die älteste Stadtrechnung, die in Butzbach aufgestellt worden ist. Für die Zwecke dieses Aufsatzes kommen vornehmlich die Punkte des Privilegs in Betracht, die sich auf die Wehrverfassung beziehen. Es fragt sich vor allem: Wie waren die Leistungen für Kriegszwecke beschaffen, die den Bürgern seither auflagen? - Daß die Bede öffentlichen Recht und nicht im Privatrecht zu suchen ist, muß als wahrscheinlich bezeichnet, kann aber an Hand des verfügbaren Materials kaum bewiesen werden [Vgl. Eigenbrodt, Über die Natur der Bedeabgaben, Gießen 1826, S. 99, speziell über Butzbach]. Jedenfalls aber war der Zusammenhang der Bede mit der uralten Wehrpflicht im 14. Jh. bereits längst verdunkelt. Eine gewisse Beziehung zur Wehrverfassung der Stadt hatt die Bede nur infolge der Bestimmung des Privilegs, daß sie zur Bezahlung der Burgmannen sollte verwendet werden. Im übrigen hatte die Bürgerschaft bisher für Kriegszwecke - abgesehen von der Bewachung und Befestigung der Stadt - zweierlei geleistet: sie war in Kriegsläufte ihrem Herrn "mit Pferden behilflich" gewesen und hatte ihm zum Burgenbau Beihilfe (sture) gethan Bisher hatte der Herr "nach gelegelichkeit des Krieges pherde uf sie mogen setzen". Diese Pferde waren keine Streitrosse, sondern wurden jedenfalls zur Bespannung der Heerwagen verwendet. Von dieser Leistung wird die Stadt 1368 befreit. Es sind indessen in der Folgezeit Fälle nachzuweisen, in denen die Bürgerschaft für Feldzüge wie zum Transport von Wein dem Herrn Spanndienste leistet.

(S.56) Vom Transport von Heerwagen wird unten ausführlicher die Rede sein. Über die erwähnten Wein- fuhren giebt am besten folgender Eintrag der Stadtrechnung von 1420/1 Aufschluß:"drien waynen, die unszern jongkerlin wyne holten zu Pedirshem, zu lone 33 fl.; des ist en gefoirt zwey stuck wins umb ire bede willen und sal furter nye me gescheen". Die Weinfuhr geschieht darnach auf besondere Bitte des Herrn und kann von der Stadt verweigert werden.

Wie die Landbevölkerung ringsum, so war auch Butzbach bis ins Jahr 1368 zur Beihilfe beim Burgenbau, zum "Burgwerk", verpflichtet. Auch hierbei wird es sich ursprünglich um Spanndienste zu Steinfuhren ge- handelt haben, wie sie das "Landvolk" im 15. Jh. des öfteren für die Butzbacher Burg- und Stadtbefestigung geleistet hat. Das Wort "sture", das im Privileg gebracht wird, kann seiner ursprünglichen Bedeutung nach sehr wohl einen derartigen Dienst bezeichnen; es bedeutet aber zu jener Zeit bereits vorzugsweise die "Steuer" im engeren Sinne, d.h. die finanzielle Beisteuer. Und eine solche mag in der Epoche, wo die Arbeitskraft der Bürger durch die Anlage ihrer Stadtbefestigung vollauf in Anspruch genommen war, jenes persönliche

Handanlegen beim Burgwerk bereits abgelöst haben. Durch das Privileg von 1368 wurde die Stadt von jeder Verpflichtung zur Beisteuer für einen "burglichen Bau" des Herrn ledig gesprochen. In der That findet sich denn auch späterhin kein Anhalt für die Annahme, daß die Bürgerschaft auch nur zum Burgenbau in Butzbach herangezogen worden wäre. Wohl aber führen die Stadtrechnungen zuweilen Beträge auf für Wecke und Weißbrot "den dinstluden von den dorffern (dem lantfolg, als sie dinten)".

Die Erleichterung, die das Privileg von 1368 bezüglich der Kriegslasten gewährte, bestand also in dem Verzicht des Herrn auf das Recht, im Kriegsfall eine beliebige Anzahl Pferde zu fordern, und auf die Beihilfe zum Burgenbau. Diesem Verzicht des Falkensteiners stehen jedoch auch Forderungen gegenüber. Vor allem erscheint als Pflicht der Bürger der Ausbau der Stadtbefestigung, sowie die Bewachung und Verteidigung der Stadt. Die Verleihung des Privilegs ist geradezu mit der Erwartung begründet, "daz sie die selben unser staid die flißlicher beßern, bewachen und bewarn". Diese Verpflichtung war zwar nicht neu, sondern bestand jedenfalls schon, seitdem Butzbach Stadtrecht genoß; aber sie wird jetzt, wo die Ringmauer der Stadt vollendet dasteht, noch einmal nachdrücklich ausgesprochen.

(S.57) Hiermit hängt die weitere Forderung des Herrn zusammen: "Sie sollen uns zu unßn kriegen getrüwelich behülffen sin und unße land, lüde und güd helffen intschüden und mit der glocken ußziehen, als dicke des noid geschied und wir und die unßn daz heischen und an sie gesynnen". Diese Bestimmung, die jenem Verzicht auf die Lieferung von Pferden unmittelbar folgt, läßt erkennen, daß der Herr bis dahin auf das Aufgebot der Bewohner Butzbachs, das ihm in Fällen der Landesnot zweifellos zugestanden, keinen Wert gelegt hatte, während er ihre Spanndienste bei seinen Kriegen in Anspruch nahm. Nun hatte sich aber seit der Verleihung des Stadtrechts die Bewohnerschaft im Interesse der Sicherheit der Stadt im Waffendienst genugsam geübt, um ihre persönliche Mitwirkung bei Feldzügen des Herrn wertvoll erscheinen zu lassen, und zwar wertvoller als jene früher geleisteten Spanndienste. Die Forderung kriegerischer Hilfeleistung ist freilich in sehr allgemeinen Ausdrücken gehalten, sodaß die Verpflichtung der Stadt nicht hinlänglich klar wird. Es heißt einfach: die Bürger sollen dem Herrn zu seinen Kriegen getreulich helfen. Die Form des sich anschließenden Zusatzes aber erinnert sehr an manche Stellen jener Weistümer, die für Fälle gemeiner Landesnot alle Bewohner eines gewissen Bezirks verpflichten, dem Gerichtsherrn "sture, folge und hulfe" zu thun, sobald dessen Gebote sie "mit glocken und stymme begriffen" [So z.B. die Zentweistümer der Obergrafschaft Katzenelnbogen (Katzenelnbogisches Landgerichtsbuch im Darmstädter Archiv. Spätere Fassungen bei Grimm, Weistümer, I. Bd., S. 483f, 485, 494. Vgl. meinen Aufsatz in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen. NF. 1, S. 701ff.] Auch die betreffende Stelle des Privilegs fordert den Auszug der Bürger auf das Lärmzeichen der Glocke zur Rettung von Land, Leuten und Gütern des Herrn, so oft es die Not erheischt. Es scheint also auch hier der Fall gemeiner Landesnot als Bedingung des Heerdienstes der Bürger ins Auge gefaßt zu sein. Es fragt sich also: sind unter den Kriegen, zu denen die Bürgerschaft dem Herrn behilflich sein soll, nur Kämpfe im Interesse der Landesverteidigung zu versethen oder auch "mutwillig" unternommene Angriffskriege? Manche Weistümer weisen eine schafte diesbezügliche Unterscheidung auf. Ein Pfungstädter Zentweistum aus dem Jahre 1445 [Katzenelnbogisches Landgerichtsbuch im Darmstädter Archiv], das den Anspruch des Zentherrn (des Grafen von Katzenelnbogen) auf den gemeinen Auszug zum Zwecke der Landesverteidigung, der Unterdrückung von Verbrechern und Ketzern, sowie zur Reichsheerfahrt (koniges reyse) anerkannt, fährt fort: "Wolte aber sine gnade umb umb sin eygen mütewiln ymant dinen oder vor eyn sloß zihen, darzu mocht er die under ym geseßen wern nemen oder soist die sinen nemen, ob sie nit hynder ym geseßen wern, und sost nyman". Hier wird also ausdrücklich Verwahrung eingelegt gegen die Teilnahme an einer privaten Fehde des Grafen oder an einem Zuge, den er, ohne durch einen Angriff auf sein Gebiet genötigt zu sein, in seinem oder in eines Lehnsherrn Interesse unternimmt. Er soll sich in diesem Falle mit dem Aufgebote seiner Untersassen und der nicht hinter ihm gesessenen Seinen (also wohl seiner Lehnsleute) begnügen. Hingegen läßt die allgemeine Fassung des Butzbacher Privilegs verschiedene Deutung zu. Auch von der anderwärts beliebten räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Dienstpflicht des Bürgeraufgebots ist hier nicht die Rede. Wenn also nicht etwa ein weiterer Freiheitsbrief solche Beschränkungen eingeführt hat, so ist es nicht zu verwundern, daß die spätere Stadtherren die Bestimmungen des Privilegs zu ihren Gunsten auslegten und sich durch die Berufung auf der Stadt "Freiheit" nicht abhalten ließen, die städtische Wehrkraft für ihre Kriegszwecke aufs rücksichtsloseste auszubeuten.

Für die gesamte Entwicklung und Ausgestaltung der Wehrverfassung war zunächst die Befestigung der Stadt von großer Bedeutung. Schon zur Zeit, wo Philipp VII von Falkenstein das besprochene Privileg ausstellte, waren Burg und Stadt mit jener Mauer umgeben, deren stattliche Überreste noch heute ein interessantes Bild gewähren [Vgl. die Abbildung in Denkmäler des Großherzogtums Hessen Provinz Oberhessen, der Kreis Friedberg von Dr. R. Adamy S. 54] Die nicht sehr dicke eigentliche Mauer war auf der Innenseite

durch stattliche Pfeiler verstärkt, die durch flachgewölbte Bogen wurde ein Wehrgang geschaffen, der hinter der Mauerkrone entlang lief. Er war später durch ein Dach geschützt und nach der Stadtseite hin mit einer starken hölzernen Brüstung versehen [Adamy S.54]. Der Ausbau dieses Wehrganges hat naturgemäß längere Zeit in Anspruch genommen. Noch um die Mitte des 15. Jhs. war er nicht fertig. Wenigstens war er noch nicht überall überdacht, wie daraus hervorgeht, daß bei starkem Schneefall der Rat den Schnee von der Mauer werfen lassen mußte.

(S.59) In der Mauer waren wie in den Türmen mannigfache Schießscharten für Armbrüste sowie für kleinere und größere Geschütze und Büchsen angebracht. Die drei Thore der Stadt, die Wetzlarer, die Weiseler und die Griedeler Pforte [S. den Stadtplan bei Adamy, Kreis Friedberg, S. 48], waren mit viereckigen Türmen bewehrt. Zwischen den einzelnen Pforten befanden sich runde, mit Blei gedeckte Wehrtürme. Vom Wehrgange der Mauer unmittelbar zugänglich war der noch heute gut erhaltene "dyptorn" (jetzt "Hexenturm" genannt) [Abbildung bei Adamy], dessen Zellen als Gefängnis dienten. Ein anderer Turm, der sogenannte "badetorn", der in der Nähe der städtischen Badestube an der Stelle stand, wo die "Badborn-gasse" mündete, war im Gegensatze zu dem mit dem Wehrgange verbundenen Diebturm von der Stadtmauer aus nicht zu erreichen, sondern bildete - wiewohl in der Mauerflucht belegen - ein Befestigungswerk für sich und ist erst vor wenigen Jahren niedergelegt worden. Vereinzelt wird sodann ein "monchetorn" erwähnt, der vielleicht mit dem in der nächsten Nähe des "Kugelhauses" belegenen Diebturm gleichbedeutend ist. [Der Mönchturm stand am Eingang der Petersiliengasse neben dem Knoblauchsbrunnen und wurden 1497 fertiggestellt. Der Diebs- oder Hexenturm wurde erst 1408 im Innern ausgebaut]. Die beiden stattlichsten Rundtürme dienten zum Schutze der in die Stadtbefestigung mit einbezogenen Burg. Zu dieser gehörte außerdem noch ein dritter Turm, der an das "Solmsers Haus" angebaute, der zum Schutze des aus diesem Schloßflügel in den Zwinger führenden Thores diente. Schließlich ist noch ein aus der Stadtmauer vorspringender halbrunder, nach der Stadtseite offener Turm in der Nähe des Wetzlarer Thores erhalten. Es gab also in Butzbach, wenn man von dem "monchetorn" absieht, im ganzen neun Thor- und Wehrtürme, wovon drei der Burg angehörten. Im Laufe des 14. und 15. Jhs. wurde am Ausbau der Befestigung rüstig gearbeitet. Sehr häufig begegnen in den Stadtrechnungen aus dieser Zeit Ausgabeposten für die Anlage von hölzernen Erkern und "Wachthütten" an Mauer und Türmen [Hierzu Essenwein, Die romanische und gotische Baukunst, I. Heft, Die Kriegsbaukunst, S. 41ff.]. In das zweite Viertel des 15. Jhs. fällt die Erbauung des Zwingers, d.h. in diesem Zeitraum wurde der Raum zwischen der Ringmauer und dem innersten Stadtgraben gegen den letzteren hin mit einer mäßigen, hie und da mit halbrunden Türmchen versehenen Mauer eingefast.

(S.60) Es gab im ganzen drei Stadtgräben mit zwei zugehörigen Wällen. Von diesen wurde der äußerste im Jahre 1532 geschleift und mit dem vorliegenden Graben zu Gärten angelegt, die die Herrschaft gegen Zins an die Bürger aushat. Der Name dieser Gärten, "die Wäll" oder "Haingräben", erinnerte noch in späterer Zeit an ihre frühere Bestimmung [Vgl. Archiv für hessische Geschichte.NF. I. Bd., S. 416ff.]. - Die Quellen unterscheiden des öfteren die "äußersten" von den "innersten" Pforten. Die ersteren waren Vorthore und enger und niedriger als die Hauptthore. Im Jahre 1528 ließ der Rat "die Thüre unter der äußersten Griedeler Pforten" vergrößern, "damit die Leute ihre Notdurft Gras und anderes aus- und eintragen möchten". Wir haben uns diese Vorthore wohl in der Flucht der Zwingermauer zu denken. Die "äußerste Griedeler Pforte" wurde 1466 durch einen sechs Fuß breiten, auf zwei Holzsäulen ruhenden hölzernen Gang mit dem Hauptthore verbunden. Auf diesem Gange konnten sich die Verteidiger des Vorderthorbaues, wenn sie sich hier nicht mehr zu halten vermochten, nach dem Wehrturm des Hauptthores zurückziehen. Die Verbindung war jedenfalls so eingerichtet, daß sie alsdann leicht unterbrochen oder zerstört werden konnte, damit sie den nachdrängenden Feinden keinen Vorteil biete. Zu gleicher Zeit wurde ein Wehrgang vom Griedeler Thorturm nach den beiden dicken Türmen der Burg angelegt. Die Verbindung, die zwischen der inneren und äußeren Weiseler Pforte bestand, wird 1534 als "Hütte" bezeichnet, war also überdacht. Im Zwinger sind wohl auch die "Häuser" oder "Hütten" zu suchen, die neben den bereits erwähnten halbrunden Türmchen den hier aufgestellten Geschützen und gegebenenfalls ihrer Bedienungsmannschaft Schutz boten (die hüßer über den boßen, boßen hotten). Wer die Stadt verließ und durch das Vorthor durchgelassen war, überschritt zunächst auf einer hölzernen (jedenfalls leicht abzubrechenden) Brücke den innersten Graben. Der ihm vorgelegene Wall ließ zwar den Weg frei, doch konnte dieser an der Stelle, wo er vom Walle geschnitten ward, durch ein (wahrscheinlich thorartiges) Bollwerk (bulwerg) gesperrt werden. Über den zweiten Graben führte wiederum eine Holzbrücke. Jenseits befand sich in der Flucht des zweiten Walles ein zweites Bollwerk. Von da gelangte man auf einer dritten Brücke von Holz über den äußersten Stadtgraben ins Feld.

(S.61) Mit diesem im Verhältnis zum Umfange der Stadt sehr ausgedehnte System von Mauern, Türmen, Zwingern, Gräben, Brücken, Wällen und Bollwerken sind die Befestigungsanlagen noch keineswegs erschöpft. Jenseits des äußersten Grabens zog sich ein mehrfacher Gürtel von Pallisadenzäunen (ramen,

zunen) und Hecken entlang, die die Annäherung des Feindes hinderten und an ihren Schnittpunkten mit den Wegen durch "Schläge" unterbrochen waren. Die gesamte Feldmark umschloß sodann die "Landwehr" (lantgewerde, lantwerunge), ein außen von einem Graben umrahmter Wall. In dem Graben waren hie und da Schlingen angebracht, um "die Ritte durch den Graben" zu verhindern. Dem Eindringling stellte sich übrigens, wenn er den Graben passiert hatte, noch ein weiteres Hindernis entgegen, das sogenannte "Gebück", einkünstlich angelegtes, durch Verschlingung der Äste und Zweige fast undruchdringlich gemachtes lebendes Heckenwerk, das einen Hauptbestandteil der Grenzwehr bildete [Jähns, Geschichte des Kriegswesens, S.456ff. Über das berühmte "Landgebück" des Rhingaus vgl. Bodmann, Rheingauische Altertümer, S. 817 f.; Riehl, Land und Leute, S.232.] Lücken, die namentlich am Rande des Markwaldes von benachbarten Holzfrevlern nicht selten in das Gebück hineingehauen wurden, pflegte der Rat sofort zu besichtigen und sorgfältig ausbessern zu lassen. Die durch die Landwehrring führenden Wege konnten durch Schläge gesperrt werden. An den Schnittpunkten der drei Hauptstraßen mit der Grenzwehr standen Warten. Die Griedeler und die Wetzlarer oder "Gönser" Warte waren, wie es scheint, ganz oder teilweise auf dem Grund und Boden der Nachbargemeinden Griedel und Pohlgöns erbaut. Wenigstens empfingen die Heimbürgen dieser Dörfer zeitweise von der Stadt Butzbach einen jährlichen Wachszins (1/2 Pf.) "von der Wart zu Gülte". Die Anlage und ständige Besserung der Gräben und Wälle, der Zäune und Hecken, beschäftigte jährlich eine ziemliche Anzahl von Tagelöhnern, die Gräber, Heckensetzer, Weidensetzer, Hegebücker, Hegehauer, Klotzhauer und Steinbrecher. Ihr Lohn bildet einen nicht unbeträchtlichen ständigen Posten des städtischen Budgets, der sich naturgemäß allmählich verringert. Im Rechnungsjahre 1398/9 zahlte die Stadt für Anlage und Instandhalten von Gräben, Gebücken und Zäunen 764 Tagelöhne. Die Stadtrechnung von 1489/90 verzeichnet deren noch immer 231 1/2 für Knechte, die "die tzune umb die stait geplackt und uff der hege gebuckt han" [Der Tagelohn beträgt regelmäßig 12 oder 14 Heller]. Sorgfältig ward darauf geachtet, daß der Ausblick von den Befestigungen auf die Straßen frei blieb, damit man den Anmarsch des Feindes schon von weitem leicht wahrnehmen könnte.

(S.62) Im Jahre 1457 ließ der Rat "die baume abhauwen, die da irten an dem gesiechte uff die straßen". Bei umfassenderen Befestigungsanlagen mußten nicht nur die Bürger, sondern auch die Bewohner der benachbarten, dem Stadtherrn gehörigen Dörfer mit Hand anlegen. Es mögen hierfür ähnliche Bestimmungen gegolten haben wie in der hanauisch-pfälzischen Zent Umstadt, wo 1405 zu Recht gewiesen wird, daß die Zentmannen (landtlewth), wenn sie "zu notten ongeuerlich insunderhait des ermant worden, die stat Umbstat helffen behutten, bewachen, den burgfrieden helffen befrieden mit graben und zu bemauern, sollen gehorsam sein" [Nach einem Transumpt aus dem 16. Jh. in dem Ordnungsbuch der Stadt Babenhausen unter dem Titel "Wystumb der zent Babenhusen" Darmstädter Archiv]. Diese Verpflichtung des Landvolks, im Notfall die Stadt befestigen und verteidigen zu helfen, gab ihm andererseits das Recht, in Kriegszeiten mit seiner Fahrhabe Aufnahme in die Stadt zu beanspruchen. "Was zentlewth in die zent gehorig, were sie sint, wann oder welcher zyt sie noit angehe, ir leib und gut zu fluchen, so soll man sie zu Umbstat zu mittemtag, zu mitternacht einlaßen zu allen zitten; so einem das not geschehe und begern ist, sie behalten mit vehe, leib und gut" [Weistum Babenhausen]. So sehen wir auch die Bewohner der umliegenden falkensteinischen Dörfer mitunter als Flüchtlinge hinter den Mauern Butzbachs Schutz suchen. Indessen wurden für die Anlage von Befestigungen - soweit sie nicht zur Burg gehörten - vorzugsweise die Kräfte der Bürgerschaft in Anspruch genommen, wenn nicht gerade besondere Umstände eine sehr rasche Erledigung der Arbeit erheischten. Ja, es wurde in der Regel nicht einmal jeder einzelne zu dieser Arbeit herangezogen, sondern die Stadtbehörde ließ "die gemeynde eynsteils in den graben dienen", d.h. sie gestattete ärmeren Gemeindegliedern, ihre Bede abzuverdienen und gewährte ihnen für überschüssige Tagewerke einen Tagelohn aus der Stadtkasse. So verzeichnet z.B. die Stadtrechnung von 1418/9 eine Ausgabe von 44 fl. 4 tor. 6 hr. "den lüden, hy in der stad geseßen sin, die an ir bede gegraben han und ir bede verdienet han [Vgl. Otto, Bevölkerung..., S.9]

(S.63) Es handelte sich damals wahrscheinlich um die Anlage eines neuen (dritten!) Stadtgrabens; denn die für überschüssige Arbeit an die Bürger gezahlte Summe entspricht, wenn man den für städtische Arbeiter gewöhnlichen Lohnsatz von 12 Hellern zugrunde legt, nahezu 800 Tagelöhnen. Für das Instandhalten der einmal angelegten Gräben genügte die Arbeit der oben erwähnten Gräber, die erst ziemlich spät einem städtischen Grabenmeister unterstellt wurden. Die Arbeit an der Burg selbst gehörte nicht zu den Obliegenheiten der Bürger, wohl aber mußte die Stadt auch den Teil der Stadtmauer, der das Schloß nach außen hin schützte, mit den vorliegenden Gräben und Vorwerken in Bau und Besserung halten. Die Burg war natürlich auch nach der Stadtseite abgeschlossen. Als im Jahre 1435 die Brüder Gottfried und Eberhard von Eppenstein sich in das Schloß teilten, hatte es nach dem Zwinger nur ein Samthor, nach der Stadt hin aber zwei Thore, deren eines der Linie Königstein und deren anderes der Linie Münzenberg allein zustehen sollte, und vor beiden wiederum eine gemeinsame "vorderste Pforte" [Nach der Teilungsurkunde]. Später wurde noch ein

zweites nach außen führendes Thor neben dem Solmser Schloßbau in die Stadtmauer gebrochen und durch einen diesem Hause angebauten Turm bewehrt.

Die Burg war für die Wehrverfassung der mit ihr so eng verbundenen Stadt von großer Wichtigkeit. Obwohl sie nur selten und dann nur vorübergehend als herrschaftliche Residenz diente, schienen die Burgmannen [An der Butzbacher Burgmannschaft scheinen folgende hessische und wetterauische Adelsgeschlechter zeitweise Teil gehabt zu haben: die Setzpfand von Trohe, die Setzpfand von Linden, Brendel von Homburg, Riedesel, Wohnbach, Bellersheim, Brubeck, Kolnhausen, Schwalbach.] doch auf freien Höfen [Solche Freihöfe besaßen im 14. u. 15. Jh. die Setzpfand von Trohe, die Kolnhauser, die Schwalbacher, im 16. Jh. die Vögte von Frohnhausen] in der Stadt gesessen zu haben. Selbst der dem Burgmannenadel angehörige Schultheiß oder Amtmann wohnte nicht auf der Burg. Hier hausten dagegen die Kellner mit "andern gebroten Knechten", den Wächtern, Turmhüten und Pfortnern. Einer weiteren ständigen Besatzung wird in dem Burgfrieden, den Werner von Eppenstein-Münzenberg mit Eberhard von Eppenstein-Königstein im Jahre 1438 schloß, nicht gedacht. Dagegen wird der Vorrat an Schußwaffen und Munition genau bestimmt. (S.64) Es sollen vorhanden sein: 20 Handbüchsen, 2 Kammerbüchsen, 10 Armbrüste, eine Tonne Pulver, 4000 Pfeile und ein Zentner Blei. Auch der Fürst, Graf, Herr, Ritter, Edelknecht oder die Stadt, welcher einer der Ganerben seine Burg Butzbach öffnen würde, soll zur Ausstattung und Verteidigung derselben verpflichtet sein. Ein Fürst oder eine Stadt soll in diesem Falle 4 Armbrüste im Werte von je 1 fl. liefern und, solange "der Enthalt" währt, 4 gewappnete Knechte in der Burg oder Stadt Butzbach halten und verköstigen und ferner 200 fl. zahlen. Ein Graf oder Herr hatte nur 100 fl., 2 Armbrüste, und 2 Gewappnete, ein Edelmann nur 50 fl., 1 Armbrust und 1 Gewappneten zu liefern. Wenn "der Enthalt binnen Jahr und Tag nicht zu Fehden käme", so sollte der Enthaltene seinen Anspruch aufs neue zu erwerben verpflichtet sein, wenn er länger in der Burg Aufnahme finden wollte. Natürlich mußte der Betreffende, ehe ihm der Aufenthalt gestattet wurde, samt seinen Knechten den Burgfrieden beschwören.

Die Bewachung und Verteidigung der eigentlichen Stadt war Sache der Bürger, und zwar, wie Maurer [v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, I. Bd., S. 485] treffend bemerkt, eine ihrer Hauptbestimmungen. Begründete doch der Stadtherr die Verleihung des Privilegs von 1368 geradezu mit der Verteidigungspflicht der Bürgerschaft. Ja, das Recht der Selbstverteidigung und das eigne Besatzungsrecht selbst galt auch den Butzbacher Bürgern ursprünglich für eine ihrer vornehmsten Freiheiten, über deren Erhaltung sie ängstlich und eigersüchtig wachten. Jeder Vollbürger mußte im Dienste der Stadt die Waffen tragen. Er bedurfte hierzu vor allem einer kriegsmäßigen Ausrüstung. Die Beschaffung einer mehr oder minder vollständigen Rüstung ward daher jedem Neubürger auferlegt. Das Bedeverzeichnis von 1372/73 zeigt bei den einzelnen Namen der Bürger die Vermerke "arma" oder "ysinhud", die zweifellos darauf hinweisen, daß nicht von allen Bürgern die gleiche Leistung gefordert wurde. Was unter "arma" zu verstehen sei, lehrt die Urkunde Philipps VII von Falkenstein vom Jahr 1405, die den Handwerkern Butzbachs, "die mit dem Hammer arbeiten", die Errichtung einer Zunft gestattet [Otto, Quartalblättern des hist. Vereins für das Großherzogtum Hessen. NF I Bd., S.555ff.]. Hier heißt es u.a.: "Auch sal eyn iclich meister diß hantwerkis, der dese zomfft hat, habin und bestellin gantzen harnesch, der 12 vermag [Der Satz "der 13 vermag" ist wohl auf "ein iclich meister" zu beziehen und bezeichnet einen Vermögenszensus von 13 Mark!], pantzer koller, isenhut, brust und finen schoß; wers aber nit vermochte, daz kontlichen were, der sal haben pantzer, koller und isenhut; und wilcher dez nit enhette, der sal verbußen mit zwen punt waxes und eyne firtel winis, als dicke dez not geschit, so man ußzichet".

(S.65) Vorgeschrieben ist also hier die Art der Schutzwaffen, nicht die der Angriffswaffen. Unter "arma" wird also das zu verstehen sein, was hier "harnesch" genannt wird. Die Bürger, deren Namen der Schreiber des Bedeverzeichnisses die Bezeichnung "arma" beigefügt hat, haben also einen Harnisch, d.h. mindestens Panzer (Leibpanzer), Koller und Eisenhut, die Träger der mit "ysinhud" bezeichneten Namen hingegen nur einen kriegsmäßigen Kopfschutz zu stellen. Nach den Bestimmungen des angeführten Zunftbriefes des Schmiedehandwerks scheint freilich die Regelung der Leistungen inzwischen eine Änderung erlitten zu haben. Von der Beschaffung eines bloßen Eisenhutes ist hier gar nicht die Rede. Vielmehr wird hier nur ein Unterschied gemacht zwischen "ganzem Harnisch" und einer minder vollständigen Schutzbewaffnung, bei welcher Brustpanzer und Schloß fehlen. Es scheint darnach entweder jene geringste Leistung, die Anschaffung einer Eisenhaube, inzwischen auf die Stellung eines minder vollständigen Harnisches erhöht oder aber bei der Forderung der "arma" eine weitere Abstufung eingetreten zu sein. Das letztere ist wahrscheinlicher. Daß von Mitgliedern der Metallarbeiterzunft, worunter die "Sarwäter" ausdrücklich genannt werden, zum mindestens die Stellung von Panzer, Koller und Eisenhut verlangt wird, daß also für sie die geringste Leistung nicht in Betracht kommt, kann nicht auffallen. Im übrigen hat man es wohl auch im 15. Jh. Bürgern von geringem Vermögen gegenüber bei der Beschaffung eines Eisenhutes bewenden lassen. - Von einem wichti-

gen Stücke der Schutzbewaffnung ist in dem Zunftbriefe nicht die Rede, nämlich vom Schilde. Aus den Stadtrechnungen erhellt, daß die Tartschen (dartzschen) nicht von dem einzelnen beschafft, sondern von der Stadt geliefert wurden. Sie waren mit dem Stadtwappen bemalt und wurden den Bürgern beim Auszug auf Wagen nachgefahren. Unzweifelhaft waren es schwere Setztartschen, die, im Boden befestigt, dem Schützen eine gute Deckung boten [Jähns, Geschichte des Kriegswesens, S. 742; A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jh., S. 570, 572. In Leipzig waren die Bürger zur Stellung von solchen Pavesen verpflichtet. Vgl. Wustmann, Quellen zur Geschichte Leipzigs I. Bd., S.37ff.] - Auch von der Stellung einer Angriffswaffe erfahren wir aus dem Zunftbriefe nichts. Als solche scheint zunächst nur die Armbrust in Betracht zu kommen. Vom Schwerte verlautet nichts.

(S.66) Als solche scheint zunächst nur die Armbrust in Betracht zu kommen. Vom Schwerte verlautet nichts. Gleichwohl ist es schwer denkbar, Daß der Bürger nicht auch das Schwert sollte geführt haben, zumal die Fechtkunst in der Stadt geübt wurde, und Schwerttänze der Handwerksgehlen im Schwage waren [Vgl. meinen Aufsatz über das Volksleben Butzbachs im Mittelalter im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. NF. I, S. 347f.] Auch die Armbrust wurde von der Stadt geliefert, was natürlich nicht hinderte, daß bemittelte Bürger und noch nicht vollberechtigte Bürgersöhne eigene Armbrüste besaßen. In den Steuerlisten begegnet denn auch diese Waffe zuweilen als Pfand, viel häufiger jedoch der Eisenhut und der Panzer, die Tartsche niemals. Panzer und Eisenhaube waren eben immer, die Armbrust war zuweilen Privateigentum, der Schild dagegen immer städtischer Besitz. Die Stadt besaß zu Anfang des 15. Jhs. nur 6 Sturmhauben (huben), die zur Ausstattung von reisigen Knechten verwandt wurden. Spieß und Hellbarte erscheinen als Waffe der Bürger erst im Beginne des 16. Jhs., wo die Bedeutung der Armbrust bereits gesunken und die Kunst, sie zu handhaben, weniger allgemein und im wesentlichen auf den engen Kreis der Armbrustschützengilde beschränkt war [Auch die Handfeuerwaffe, deren Bedeutung seit der Mitte des 15. Jhs. immer mehr hervortritt, wurde während des hier behandelten Zeitraums, anfangs allein, dann vorzugsweise von den Mitgliedern der Büchschützengilde geführt.] Im Jahre 1504 wurden zum ersten Male "lantzen und helmbarten" vom Rat an die Bürger ausgegeben.

Für den waffenfähigen Bürger bestand zuvörderst die Verpflichtung der Bewachung und Verteidigung der Stadt. Der Wachtdienst erscheint neben der Bede als Hauptgegenstand des Pflichtverhältnisses des einzelnen zur Stadtbehörde [Vgl. von der Nahmer, Die Wehrverfassung der deutschen Städte. Marburger Dissertation, S. 3.]. Das Personal, dem in Friedenszeiten die Bewachung der Stadt oblag, war sehr gering und reichte für Zeiten der Gefahr natürlich nicht aus.

(S.67) Die Stadtrechnung von 1434/35 nennt nur zehn im Wachtdienste regelmäßig beschäftigte Personen. Zunächst den drei Stadthoren entsprechend drei Pfortner. Sie wohnten in den "Pfortenhäusern" und waren zunächst "glinckenhuder", d.h. sie besorgten das Öffnen und Schließen der Haupt- und Vorthore. Unterstützt wurden sie dabei von einigen (im ganzen 6) in nächster Nähe der Pforten wohnenden Personen, die dafür einen jährlichen Lohn vom Rat empfangen [Stadtrechnung 1461/2: "Item 3 1/2 fl. seß personen vor yer amptfuder, die der schlußel wartten, icklichem 7 tor.] Sie, die Pfortner, hatten auch die Leitern im Verschluss, vermittelt deren man zum Wehrgange der Ringmauer aufstieg, und die, soweit sie nicht augenblicklich im Gebrauche waren, den Bürgern gegen ein bestimmtes "Leitergeld" zum Gebrauche überlassen wurden. Außerdem lag ihnen die Erhebung des sogenannten "Mahlzeichens" ob, einer Abgabe, die von aller zur Mühle oder zum Verkaufe ausgeführten Frucht erhoben wurde. Zwei von diesen Pfortnern, der an der Weiseler und der an der Griedeler Pforte, versahen auch den Nachtwachtdienst auf ihren Thortürmen. Daneben gab es jedoch für diese Türme noch je einen Nachwächter (gewöhnlich "Schlafwächter" oder gar "Schläfer" genannt). Der Pfortner am Wetzlarer Thore war nicht zur Turmwache verpflichtet. Sie versah hier bei Tage ein besonderer "Tagwächter", bei Nacht ein "Schlafwächter"; ja 1455 erscheinen diese beiden Ämter doppelt besetzt. Die nächtliche Runde auf dem Wehrgange der Ringmauer versahen die beiden "umbgenger uff der muren" nebst dem Stadtknechte (heimburgen, stede knecht). Später erscheint das Umgängeramt als Nebenamt der beiden Förster zu denen sich zuweilen der Feldschütz als dritter gesellt. Zu diesen zehn (bzw. 12!) Personen kommen noch die drei Wächter auf den Warten. Auf diesen wie auf den Thortürmen waren metallene Signalhörner vorhanden. Den Wächtern auf den Warten standen außerdem "Wimpel" zur Verfügung, womit sie den Turmwächtern und Schildwachen auf den Mauern im Falle der Gefahr bestimmte Zeichen geben konnten [Vgl. Lamprecht, Duetsche Geschichte 4, S. 212]. Als Turmwächter wurde im 16. Jh. einmal "ein drommeter, Veit genant, auß Missen burdig" angestellt. - Den Wachtdienst hatten die Bürgermeister zu beaufsichtigen, die hierfür einen besonderen Jahreslohn von je 1 fl. erhielten. Persönlich übten sie diese Aufsicht jedoch gewöhnlich nur bei besonderen Gelegenheiten; sonst versah sie in ihrem Namen der Heimburge.

(S.68) Es gab freilich auch Fälle, wo der gesamte Rat sich persönlich an der Nachthut beteiligte [Vgl.

Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 34], so z.B. wenn zwischen den einzelnen Stadtherren selbst Fehde ausbrach, und die Stadt gegenüber der herrschaftlichen Burg ihre Neutralität behaupten mußte. Während eines Streites der beiden Eppensteiner Linien im Jahre 1477 versahen die Ratmann, von Lohnknechten unterstützt, eine ganze Woche lang die Nachtwache. Besondere Wachtmeister werden, so viel ich sehe, erst im 17. Jh. erwähnt. - Zur Besoldung der ständigen Wächter und Pförtner wurde das "Wachtgeld" erhoben. Diese Abgabe bedeutete keineswegs eine Ablösung des persönlichen Wachtdienstes überhaupt [v.d.Nahmer, S.51]. Ursprünglich hatten ja nicht besonders angestellte Wächter, sondern die wehrfähigen Bürger nach der Reihe persönlich zu wachen. Später hatte man zur Entlastung der Bürgerschaft ständige Wächter angestellt. Die Zahlung des Wachgeldes befreite nur solange vom persönlichen Dienste als die Hut der Berufswächter ausreichend erschien. Es betrug gegen Ende des 16. Jhs. 8 Pfennige für jedes Quartal. Von den Witwen waren nur diejenigen zur Zahlung des Wachgeldes verpflichtet, die eigen Feuer und Rauch hatten, und zwar zahlten sie nur die Hälfte. Die Abgabe wurde auf Grund eines von den Bürgermeistern und dem Stadtschreiber von Zeit zu Zeit aufzustellenden Verzeichnisses alle Vierteljahre von dem Heimburgen erhoben. Der über den Wächterlohn überschießende Betrag des Wachtgeldes wird in der Stadtrechnung als "ubberige wacht" verrechnet. Auch die Buße für Versäumnis des Wachtdienstes (wechterbuß), die für den einzelnen Fall meist einen halben Gulden betrug, bildet zuweilen einen besonderen Einnahmeposten.

Bei besonderen Anlässen wurden vom Rate außerordentliche Wachen bestellt. Regelmäßig geschah dies in der Nacht vor und in der Nacht nach dem Butzbacher Jahrmarkt (Katharinenmarkt). Diese Scharwache bestand aus den beiden Bürgermeistern, mehreren Ratsfreunden und Knechten. Vom Wachtlokale im Rathause (spilhuse) machte man die Runde durch die Stadt und auf der Ringmauer, während zugleich gewöhnlich je drei gewappnete Knechte "der fremden Leute wegen" vor den Thoren Schildwache standen. Zuweilen versahen Schützen diesen Dienst. Scharwachen "ußwendig der stad an den ramen" wurden auch während der Frankfurter Messen, wo ein großer Teil der Bürgerschaft " nicht einheimisch" war, regelmäßig verordnet. (S.69) Diese "ußwacht" versahen manchmal zurückbleibende Bürger, manchmal auch Knechte und Schützen, die vom Rate gelohnt wurden. Auch die Wachen an den Pforten, auf Mauer und Türmen wurden bei dieser Gelegenheit verstärkt, und die Pförtner erhielten besondere Instruktion, "wie sie es halten sollten in derselben Zeit". - Beim Einzuge fremder Fürstlichkeiten und Herren wurde in der Regel wenigstens ein Teil der Bürgerschaft unter die Waffen gerufen, wenn man sich nicht mit der Heranziehung der städtischen Schützen begnügte. Die geharnischten Bürger oder Schützen dienten dann dem Rate als kriegerisches Gefolge, wenn er den hohen Gast vor dem Thore willkommen hieß, hatten aber zugleich den unausgesprochenen, leicht zu erratenden Nebenzweck, die Stadt vor Übergriffen und Vergewaltigung durch die Einreitenden zu sichern. Nach dem Einzuge wurden geharnischte Posten auf Thore und Türme und eine Scharwache aufs Rathaus verordnet. Diese Wachen bürgten nicht nur für die Sicherheit der beherbergten Herren, sondern auch für die der Stadt im Falle, daß ihr von auswärtigen Gegnern ihres Gastes oder auch von dessen eigenem Gefolge Gefahr drohte [Über den Empfang hoher Gäste vgl. meinen Aufsatz im Archiv für hessische Geschichte. NF 1, S. 397]. Ähnliche Sicherheitsmaßregeln wurden getroffen, wenn Kriegsvolk durch die Stadt oder vorüber zog oder gar in der Stadt einquartiert wurde. Das letztere kam allerdings im 15. Jh. nur ganz ausnahmsweise vor, z.B. im Jahre 1431, wo die gegen die Hussiten ziehenden "Westfälinge" zweimal in butzbach beherbergt wurden [Archiv f- hess. Gesch. NF. 1, S. 394]. Im 16. Jh. wurden Einquartierungen häufiger. - Zu Tageleistungen fremder Herren auf dem Spielhause pflegte der Rat die Schützen zu kommandieren, "in ihrem Harnische zuzusehen". - Zu den außerordentlichen Gelegenheiten, bei denen ein Teil der Bürgerschaft zum Wachtdienst unter die Waffen trat, zählte auch der Tod eines Stadtherrn. Sofort nach dem Eintreffen der Trauerbotschaft wurden von Burgmannen (bzw. Kellnern) und Rat Türme und Mauern mit Bürgern "in Harnisch und Gewehr" bestellt, bis der neue Herr Huldigung empfangen hatte. Es galt dann offenbar, einem Überfall, der gewaltsamen Besitzergreifung eines Unbefugten vorzubeugen. Besonders notwendig erschien diese Maßregel, wenn das Ableben des Herrn einen Dynastiewechsel verursachte. (S.70) Derartige Wachen, welche in Fällen verordnet wurden, wo eine unmittelbare Gefahr nicht vorlag, gaben zuweilen Veranlassung zu Ausschreitungen (misteden). Die Wachmannschaften veranstalteten in den Pfort- und Wachthäusern Zechgelage, die Trunkenheit und Prügeleien zur Folge hatten. Dann wurde wohl den Pförtnern vom Rate die strenge Weisung, "bei sich Zechens nicht zu gestatten".

Große Gefahr für die Sicherheit der Stadt war dann vorhanden, wenn das Bürgeraufgebot ausgerückt war. Zog nur ein Teil der Mannschaft aus, so pflegten Schultheiß und Burgmannen, später Kellner und Rat die Mauern, Pforten und Türme mit den Leuten zu besetzen, "die daheim blieben". War die gesamte Mannschaft ausgerückt, so überließ man die Wache den ledigen Bürgersöhnen, Gesellen und Knechten, der sogenannten "unverbürgerten Mannschaft" [v. Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, I. Bd., S.499]. Im Herbste 1461 gewährte man eine Weinspende "den gesellen (burgers son und andern knechten), als sij verbott wor-

den, als die burger warn außgezogen am samsdag, sondag, mondag, dinsdag vor Mirtin, das sie wolden willich sin, mit yren armbrusten uff die muren gehen". Die unverbürgerte Mannschaft leistete diesen Dienst freiwillig, denn nur der Vollbürger war zur Wache verpflichtet [Die unten zu besprechende Babenhäuser Feuer- und Wehrordnung betrag nur die "geschworenen und angelobten Bürger"]. Die mitgeteilte Stelle zeigt auch, daß eine ziemliche Anzahl von Bürgersöhnen und Handwerksgelesen eigene Armbrüste besaß, und daß die Übung im Gebrauche dieser Waffe bei der städtischen Jugen damals ziemlich verbreitet war.

Besonders ernst wurde die Wacht- und Verteidigungspflicht namentlich dann genommen, wenn ein feindlicher Angriff zu erwarten stand. Gewöhnlich gingen der Stadt alsdann von den Stadtherren oder benachbarten und befreundeten Städten und Edelleuten Warnungen zu. Dann trat sofort eine Art von Belagerungszustand ein. Die Bürgermeister gingen um und geboten den Leuten, fleißig auszuschauen (daz sij wiselich luechten). Thor- und Turmwachen wurden verstärkt, Gewappnete liefen "an die Rahmen" oder auf "die Hege" (Grenzwehr). Kundschafter und Späher wurden ausgesandt, um Nachrichten über den Feind einzuziehen. In den zugehörigen Dörfern wurde Getreide, Mehl, Brot und Schlachtvieh requiriert, denn die Dorfbewohner waren zur Verproviantierung der Stadt mit verpflichtet, da sie ja hier mit ihrer Fahrhabe Aufnahme und Schutz fanden.

(S.71) An befreundete Städte wie Braunfels, Büdingen, Frankenberg, Frankfurt, Friedberg, Gießen, Grünigen, Laubach, Lich, Limburg und Wetzlar erging das Ersuchen, der bedrängten Stadt ihren Büchsenmeister oder etliche Geschütze zu leihen. Bei der Nachricht von der Annäherung des Feides strömte das Landvolk in die Stadt. Alle diese Vorgänge lassen sich aus den Stadtrechnungen dr Jahre 1398/9, 1401/2 und 1404/5, wo die Stadt von den Ganerben von Vetzberg (Faytzburg) [Über diese Burg vgl. Kraft, Geschichte von Gießen und Umgegend, Darmstadt 1876, S. 275ff.] wiederholte Angriffe erfuhr oder doch gewärtigte, deutlich erkennen.

Von Zeit zu Zeit pflegten Schultheiß und Burgmannen bzw. Kellner und Rat die "bestelnis der porten, torn, muren und bußen" vorzunehmen, d.h. bestimmte Bürger für den Notfall an bestimmte Stellen der Stadtbefestigung und an die Geschütze auf den Türmen und Mauern und im Zwinger zu verordnen. Man mag hierbei ähnliche Einrichtungen getroffen haben, wie sie in der kleinen hanauischen Stadt Babenhausen bestanden [die folgenden Angaben entnehme ich der im Darmstädter Archiv aufbewahrten Feuerordnung der Stadt Babenhausen]. Bei plötzlich auftauchender Kriegsgefahr, bei eintretendem Aufruhr und Mordgeschrei sollte dort vom Burgturm durch einen Falkonetschuß das Alarmsignal gegeben werden. Würden die Stadtwächter es eher gewahr, so sollten sie "ettlich mal mit den großen rohren (Signalhörnern) lange zeichen blaßen und zugleich mit der burgerglock eingeleudet werden". Hierauf hatten sich bestimmte benannte Bürger "mit ihrer gesatzten wehr" an den vier wichtigsten Punkten der Ringmauer, nämlich auf und unten an den Thortürmen und auf den anderen beiden Wehrtürmen alsbald einzufinden. Diese vier Abteilungen werden "Letzen" genannt und unterstanden dem Befehle von vier "Letzmeistern". Die Letzen an den Pforten waren elf (bzw. 13), die auf den Wehrtürmen fünf (bzw. 6) Mann stark. Die übrigen, nicht benannten "geschworenen und angelobten Bürger" sollten sich auf das Lärmzeichen geharnischt auf den Markt begeben und sich dem Amtmanne und dem Schultheißen zur Verfügung stellen. In Butzbach scheinen gewisse Ratmannen die nämliche Befugnis gehabt zu haben wie die Letzmeister in Babenhausen.

(S.72) Die Mauern, Türme und Zwinger waren anfangs spärlich, später in ausreichendem Maße mit Geschützen bewehrt. Es waren meist auf muldenförmigen "Laden" oder "Bänken" ruhende gegossene Geschützrohre (bußen) [Jähns, Geschichte des Kriegswesens, S. 793]. Außerdem werden genannt "eiserne Kammerbüchsen" (Mehrlader!) [Jähns., S. 781, 788, 798], sowie langrohrige "Schlangenbüchsen" und "Falkonete" (falckenetlin). Zum Schutze dieser Geschütze und ihrer Bedienungsmannschaft waren da, wo sie nicht in Schießscharten der Mauern und Türme hineingeschoben waren, sondern frei standen (im Zwinger und vor den Pforten) Verschläge (slege), Schirmdächer (schirme, hotten) oder gar "Büchsenhäuser" errichtet. Das hölzerne Laffettenwerk und ide Holzkeile, die hinter den Geschützen angebracht waren, um den Rückstoß des Pulvers aufzunehmen, wurden von den heimischen Wagnern gefertigt. Sie lieferten auch die fahrbaren Laffetten (reder, boßenkarn) für die Schlangenbüchsen und Falkonete, wenn sie mit ins Feld geführt wurden.

Die Beschaffung und das Instandhalten des Geschützes kostete der kleinen Stadt manches Stück Geld. Es wurde zum Teil von außen bezogen, zum Teil in der Werkstatt des städtischen Stückgießers (kannengußers, bußenmeisters) gegossen. Die Kosten für eine 1416 gegossene Büchse beliefen sich auf 18 fl. 1 tor. 2 hlr., worunter 7 fl. Gießerlohn. Für das Gießen von 66 Pfund Bleigeschossen (geschrodde, boßen clotzern) zahlte der Rat 1476 einen Gulden [Es mögen hier noch einige weitere Preisangaben Platz finden: für 2 Handbüchsen (1461) 2 fl. für eine Hakenbüchse (1467) 2 fl. 1 tor., für eine Büchse (1398) 2 fl. 9 tor. 16 hlr., für 2 Hakenbüchsen im Gewicht von zusammen 75 Pfund (1476) 11 fl.].

Die Bedienung der Geschütze setzt naturgemäß eine gewisse Übung voraus. Die Anleitung zur artilleristischen Technik gab der städtische Stückgießer, dem zuweilen der Armbruster als Gehilfe zur Seite stand. Zugleich mit dem Harnisch und mit der Wehr wurde "daz geschutz gesast". d.h. von Zeit zu Zeit wurden gewisse Bürger für die Bedienung der Geschütze bestimmt. Sie werden wie der von der Stadt angestellte Stückgießer als "bußenmeister" bezeichnet [Ein gleichlautender Titel für verschiedene, aber verwandte Berufe begegnet in Butzbach verschiedentlich. So ist "Waldmeister" zugleich die Bezeichnung für die städtischen Förster (forestarii, lucarii) und für die Stadtmarkbeamten (Ratmannen), denen die Aufsicht über den Markwald und die Verwaltung der Markbuße (eynwart) obliegt. Sie heißen freilich auch "eynwarter"]. (S.73) Unter Aufsicht der Burgmannen (später der Kellner) und der Stadtbehörde und nach Anweisung des Stückgießers pflegten diese dann zuweilen die "boßen vor den porten und uff den torn zu ledigen (ußzuschießen)". Neu angeschaffte oder ausgebesserte Geschütze wurden bei dieser Gelegenheit "beschossen", d.h. eingeschossen. Mit solchen Geschützubungen war zuweilen eine Besichtigung der Festungsanlagen, namentlich der Wälle und Gräben verbunden. Die Butzbacher Geschütze, namentlich die "Karrenbüchsen", wurden von den Stadtherren und zwar besonders häufig von den hessischen Landgrafen leihweise eingefordert und zur Bewehrung gefährdeter Städte und Festungen (z.B. von Gießen) verwendet, wogegen sich der Rat aus Besorgnis um die Sicherheit der eigenen Stadt begreiflicherweise eifrig, doch meist ohne Erfolg, verwehrte.

Die Geschütze waren nicht die einzigen Waffen, womit man den Angriff des Feindes auf die Stadt abzuwehren suchte. In der Mauer waren für die im Wehrgänge aufzustellenden Verteidiger Schlitze für Armbrüste und "Schießlöcher" für Handbüchsen angebracht. Die gleiche Einrichtung bestand an den Wehr- und Pfortentürmen, sowie in den hölzernen Erkern und "Hütten", die hier und anderwärts an der Außenseite der Mauer angebracht waren. Die Munitionsvorräte (Bleigeschosse, Pfeile und Pulver, auch Salpeter und Schwefel) wurden in den Türmen aufbewahrt.

Bevor sich hinter dem provisorischen Pallisadenwalle und einfachen Wassergraben die städtische Ringmauer erhob, waren die Bürger ohne Zweifel häufig und in großer Anzahl zum Wachtdienste herangezogen worden. Bald nach Vollendung des Mauerbaues aber zeigt sich deutlich das Bestreben der Bürgerschaft, nicht nur den täglichen Dienst an Pforten, auf Mauern und Türmen, sondern auch die Scharwacht während der Frankfurter Messen und des heimischen Jahrmarktes auf besondere aus der Stadtkasse besoldete Lohnwächter oder auf die Stadtschützen abzuwälzen. Gleichwohl wurde die allgemeine Verpflichtung der Bürger zum Sicherheitsdienst von Stadtherrschaft und Gemeindebehörde streng festgehalten und namentlich in den letzten Jahrzehnten des 15. Jh. durch die Aufstellung von Listen der Wachtpflichtigen nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Säumige ließ man durch den Heimbürgen an ihren Dienst mahnen und nahm sie in Strafe. Dieses Festhalten des Prinzips war um so mehr geboten, als bei der in der zweiten Hälfte des 15. Jhs rasch abnehmenden Bevölkerungsziffer [Otto, Bevölkerung, S. 29f.] im Ernstfalle das Bürgeraufgebot zur Verteidigung der ausgedehnten Befestigungswerke nur eben ausreichte. Eine Aufstellung des Jahres 1461 zeigte, daß sich die Zahl derer, "die wachen müssen, geergert" (verringert) hatte. Es ergaben sich damals 360 Wachtpflichtige, wobei "ie zwa widwen vor eine wacht" gerechnet wurden. Dabei handelte es sich um Witwen, die eigen Feuer und Rauch hatten. Schon die Zuziehung der ursprünglich wachtfreien Witwen, die sich natürlich durch einen Knecht oder Mitbürger mußten vertreten lassen, deutet auf eine gewisse Verlegenheit der Stadtbehörde. Die Verpflegung zur "halben Wacht" ist wohl so zu denken, daß je zwei solcher wachtpflichtigen Witwen, so oft sie die Reihe traf, auf gemeinsame Kosten einen Wächter zu stellen hatten. Die erneute Einschärfung der Wachtpflicht und die deutlich hervortretende strenge Ahndung der Versäumnisse scheinen bei der Gemeinde geringe Zustimmung gefunden zu haben. Durch ihr Drängen sah sich die Stadtbehörde im Jahre 1477 veranlaßt, eine Maximalziffer der jährlichen Wachtdienste des einzelnen Bürgers festzusetzen. Es sollte hinfort jeder Wachtpflichtige "16 wacht zu siner wacht hon und nit mer". Die Abnahme der Bevölkerung und die Gefahren, denen die Politik des wichtigsten der Stadtherren, des hessischen Landgrafen, die Stadt häufig aussetzte, führten im Laufe des 16. Jhs. zu dem Ergebnis, daß das stolze Recht der Selbstverteidigung zuweilen als drückende Pflicht empfunden ward. Während früher die waffenfrohe Bürgerschaft sich als alleinberechtigte Garnison fühlte, ergoht im 16. Jh. manchmal an die Stadtherren ihre dringende Mahnung, "die Stadt Butzbach mit ihrem Schutz und Schirm nicht zu vergessen".

Mit der Verpflichtung der Bürgerschaft zur Bewachung und Verteidigung der Stadt verknüpfte sich die weitere des kriegerischen Auszuges in gewissen Fällen. Forderte doch der Festungscharakter der Stadt, der Wacht- und Sicherheitsdienst mit Notwendigkeit einer kriegerischen Organisation und militärische Übung der Gemeindeglieder, die der ländlichen Bevölkerung seit Jahrhunderten fremd geworden war [M. Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens, Leipzig 1877, S. 1f.]. Hieraus erklärt sich am einfachsten die Erscheinung, daß die Landesherren den Bürgerschaften gegenüber auf die aus der Hinterlassenschaft der alten

Grafengewalt übernommenen militärischen Hoheitsrechte mit aller Entschiedenheit zurückgriffen, während sie den ungeübten bäuerlichen Heerban ("die lantsassen") kaum je anders als in Fällen dringender Landesnot aufboten.

(S.75) Die Forderung des Stadtherrn in dem Privileg von 1368, ihm bei seinen Kriegen "getreulich zu helfen", war, wie wir sahen, in so unbestimmter Fassung gegeben, daß er über die städtische Wehr- und Steuerkraft für seine Kriegszwecke fast beliebig verfügen konnte, ohne sich zu den Bestimmungen des Freiheitsbriefes in offenen Widerspruch zu setzen. Das ist denn auch nach dem Tode des Verleihers jener Urkunde, Philipps VII. von Falkenstein (1409), alsbald geschehen. Schon unter der Herrschaft seines Erben, des Erzbischof Werner von Trier, des letzten Falkensteiners, sind Auszüge der gesamten oder eines beträchtlichen Teiles der städtischen Mannschaft ziemlich häufig. Sie mehren sich unter der Herrschaft der Eppensteiner, die 1419 die Herrschaft über Butzbach antraten. Völlig unerträglich werden die Kriegslasten unter der landgräflichen Herrschaft.

Von Anfang an scheint sich der Stadtherr keine wesentlichen Beschränkungen in Bezug auf die Zeitdauer und die örtlichen Grenzen aufzulegen [Vgl. v.Maurer, Geschichte der Städteverfassungen, I. Bd., S.488], innerhalb deren er den städtischen Heerbann für seine Zwecke verwendet [Im Privileg von 1368 wenigstens verlautet von solchen Beschränkungen nichts, wohl aber können spätere Privilegien dergleichen enthalten haben.]. Den anderwärts bestehenden Brauch, das Bürgeraufgebot "bei Sonnenschein" wieder heim zu schicken oder doch für den Fall längeren Zurückhaltens seine Verpflegung und Entschädigung zu übernehmen, übte er nicht. Nicht nur Bruchteile des städtischen Heerbannes, sondern sogar die gesamte Mannschaft wurde oft mehrere Tage im Feld behalten. Zu einem Zuge vor Hüttengesäß z.B. rückten die Bürger im Dienste der Eppensteiner am Morgen des 1. Nov. 1420 aus, um erst am Abend des 3. heim zu kehren. Ein anderer Auszug währte vier Tage. Dabei gab der Herr weder Kost noch Entschädigung. Wenn überhaupt eine Beschränkung hinsichtlich der Zeitdauer bestand, so war die letztere sich nicht zu kurz bemessen. Dasselbe gilt von der Entfernung, bis zu der das Bürgeraufgebot dem Herrn folgen mußte, wie die Teilnahme an Zügen vor Wiesbaden, sowie in das Gebiet von Babenhausen und Michelstadt beweist. - Auch bietet der Stadtherr die bürgerliche Mannschaft nicht nur in Fällen gemeiner Landesnot auf, wie sie das Privileg - wiewohl mit unklaren Worten - anzudeuten scheint. Züge gegen die räuberischen Ganerben der Burgen Vetzberg, Lindheim und Hüttengesäß mögen immerhin noch unter den Gesichtspunkt der Landesverteidigung fallen; allein Auszüge gegen Wiesbaden, gegen Babenhausen und dergl. verdanken ihren Anlaß sicher einer Offensive, einem auf Beute und Verwüstung feindlichen Gebietes gerichteten Unternehmen des fehdelustigen Stadtherrn.

(S.76) Der Zug, den eine Bürgerabteilung im Januar des Jahres 1416 "von der Stadt wegen" unternahm, um "die wart der von Franckenfort abe zu brechen", ist nicht auf die Initiative der Bürgerschaft zurückzuführen, die zu Frankfurt sonst immer in freundlichen Verhältnissen stand, sondern auf die des Erzbischofs Werner von Trier, den sie schon einige Jahre vorher (1411), als er vor Frankfurt lag, durch Proviantlieferungen hatte unterstützen müssen. Die Frankfurter hatte sich nämlich erkühnt, auf dem Gebiete der weltlichen Herrschaft Werners, also auf Falkensteinischem Boden, Warttürme zu errichten und dadurch den Erzbischof gereizt, der mit einem starken Heere vor die Stadt zog und die betreffenden Warttürme dem Erdboden gleich machte (Wytttenbach und Müller, Gesta Trevirorum II, S. 297). Ein mit städtischen Söldnern im Jahre 1420 für die Eppensteiner unternommener Streifzug ins Freigericht Kaichen stellt sich als reiner Beutezug dar. Die hierbei erbeuteten Kühe fielen offenbar dem Stadtherrn zu, denn sie sind im städtischen Einnahmeverzeichnis nicht aufgeführt. - Auch für Heerfahrten, die die Stadtherren im Interesse eines ihrer Lehensherren unternahmen, wurden von der Stadt Leistungen gefordert. So stellte sie z.B. dem Grafen Otto von Solms 1488 einen Heerwagen "dem paltzgrauen zu dinste". In dem nämlichen Jahre schickte sie auf Erfordern des Landgrafen zu dem "Keysertzogk, den romischen konigk zu entledigen, des keysers sone Friderici, der zu Brucken gefangen lag", nach längerem Widerstreben 12 Armbrust- und Büchschützen zu des Landgrafen "reysigem getzuge und anderm fußfolck" nach Driedorf ab. Diese Schützen heischte der Herr auf "seine Kosten", d.h. er gewährte ihnen Verpflegung, wälzte aber die Pflicht der Löhnung den Bürgern zu. Unter den Gesichtspunkt des Reichsdienstes fällt auch die mehrfache Erhebung der von den Reichsständen bewilligten Türkensteuer. ("der durkischen anlage, so vom reich bewilliget ware"), von der unten noch die Rede sein wird. Die Kopfzahl der Mannschaft, welche der Stadtherr dem Gemeinwesen zu stellen gebot, war natürlich in den einzelnen Fällen, verschieden.

(S.77) Manchmal, namentlich zur Belagerung benachbarter Raubnester, rückte die gesamte Mannschaft aus; häufiger begnügte man sich mit der Aufbietung der "halben Stadt". Die Gliederung der Bürgerwehr beruhte zunächst auf Stadtbezirken, nicht auf Personalverbänden, und zwar scheint es dem geringen Umfange der Stadt entsprechend nur zwei solcher Bezirke gegeben zu haben. Die "erste halbe Stat", d.h. der erste Wehr-

bezirk reichte nach der Angabe der Stadtrechnung von 1543/44 vom "bunten Löwen", einem Hause am Markte, bis an "Wolf Echzels Haus". Es war dies die nämliche topographische Einteilung, die sich in den Steuerlisten aus den letzten Jahrzehnten des 15. Jhs. zuerst findet [Dazu v. Nahmer, Die Wehrverfassung der deutschen Städte, S. 11 ff. u. 29 ff.]. Die "Handwerke" treten nämlich in den Stadtrechnungen da, wo die bei solchen Gelegenheiten übliche Weinspende verzeichnet wird, offenbar als geschlossene militärische Körper auf. Es ergeben sich darnach für das 16. Jh. sieben Abteilungen der städtischen Mannschaft, nämlich: 1. die "Gemeinde" (die gemein burgerschaft oder die gemeinen, so nicht zconfftig sint); 2. das "Wollenhandwerk" (Wollweber); 3. die Bäcker; 4. die Schuhmacher; 5. die Schmiede (d.h. alle Handwerker, "die mit dem Hammer arbeiten"); 6. die Metzger; 7. die Schneider. Eine jede dieser Gruppen erhält ihr besonderes Quantum Wein nach Maßgabe ihrer numerischen Stärke. Die Feuerordnung [Ein Auszug daraus ist enthalten in der Stadtrechnung von 1572/3], die ja Zusammenhänge zeigt, weist die gleiche Einteilung auf. Sie bestimmt die Anzahl der von den einzelnen Zünften zu stellenden Eimer, Feuerleitern und Feuerhaken nach dem Zahlenverhältnis ihrer Mitglieder. Dieses Hervortreten der sozialen Vereinigungen als Wehrkörper entspricht durchaus der steigenden Bedeutung der Zünfte, die sich um die Wende des 15. u. 16. Jhs. in Butzbach deutlich beobachten läßt. Man wäre demnach versucht anzunehmen, daß im 16. Jh. die alte Einteilung nach Stadtbezirken der Gliederung nach Personalverbänden gewichen sei, wenn nicht auch in diesem Zeitraum die Herrschaft mehrfach den Auszug der "halben Stadt" gefordert hätte.

(S. 78) Da die Beobachtung, daß in gewissen Städten die Angehörigen des nämlichen Gewerbes in bestimmten Gassen zusammenwohnten, für Butzbach durchaus nicht zutrifft [Die offenbar nach topographischen Bezirken aufgestellten Bedelisten führen die Mitglieder der einzelnen Gewerbe an sehr verschiedenen Stellen auf], so scheint hier ein schwer erklärlicher Widerspruch zu bestehen. Und doch findet er durch eine Betrachtung der sozialen Gliederung der Einwohnerschaft seine Lösung. Die Butzbacher Zünfte sind eben auch im 16. Jh. noch keine "politischen" Zünfte, sondern gewerbliche Verbände. Demgemäß ist denn auch nicht wie anderwärts die gesamte Gemeinde zünftig geworden, sondern den Zünften steht noch immer die "Gemeinde" im engeren Sinne, d.h. die unzünftige und vorzugsweise in der Landwirtschaft tätige Bürgerschaft gegenüber [v. d. Nahmer]. Sie hatte im 15. Jh. die Hauptmasse, den Kern der Stadtgemeinde gebildet. Neben ihr hatten die Zünfte - mit alleiniger Ausnahme des Wollenhandwerks - infolge ihrer unbedeutenden Mitgliederzahl eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Man hatte sie dementsprechend wohl in die topographischen Bezirke einfach eingegliedert. Das Ende des 15. Jhs. aber ist für Butzbach die Zeit des beginnenden Niedergangs der Landwirtschaft, des Verfalls des bürgerlichen Grundbesitzes gewesen. Diesem Auflösungsprozesse entsprach ein allmähliches Emporkommen nicht nur des schon im 15. Jh. bedeutenden Wollenhandwerks, sondern auch der übrigen Zünfte. Die 1513 und 1525 ausbrechenden Zunftunruhen verschafften den Zünften einen größeren Einfluß auf das Stadtrecht, der sich in der häufigen Zuziehung der Kerzenmeister und zünftiger Ausschüsse bei Beratung wichtiger Angelegenheiten deutlich äußert. Nun treten die Handwerke auch als eigene militärische Körper immerhalb des städtischen Aufgebots hervor. Das Prinzip der topographischen Gliederung wurde damit durchbrochen, aber es wurde dadurch nicht beseitigt. Die alte Einteilung blieb wenigstens für die nichtzünftige Gemeinde auch ferner bestehen, zumal sie alle einzelnen Zünfte mit Ausnahme des Wollenhandwerks an Mitgliederzahl noch weit übertraf [Einen gewissen Anhalt für die Beurteilung des Zahlenverhältnisses geben die Mengen des bei Wehrbesichtigungen gespendeten Weins. 1534 und 1537 erhalten Gemeinde und Wollenhandwerk je 6 Viertel, die Schneider nur 1 1/2 (bzw. 2), die übrigen Zünfte je 2 Viertel Weins. 1579 erhielten das Wollenhandwerk 3 fl. 3 fl. 4 tor., die Gemeinde 2 1/2 fl., die übrigen Zünfte zusammen 4 fl. 4 tor. Weingeld] und erst gegen Ende des 16. Jhs. von der Wollweberzunft überflügelt wurde.

(S. 79) Die letztere nahm im Kreise der Zünfte eine Sonderstellung ein. Sie war einerseits im Vergleich zu den übrigen außerordentlich zahlreich (sie zählte 1597, wo ihre Frequenz bereits wieder im Sinken war, nicht weniger als 93 Personen) [Nach dem im Privatbesitz befindlichen Rechnungsbuch des Handwerks von 1597/8], andererseits stand sie zur "Gemeinde" und zur Stadtbehörde in engerer Beziehung als die übrigen Zünfte. Man hielt grundsätzlich, trotz aller Wandlungen, die alte Bezirkseinteilung fest. Wie man damit die personalen Verbände in Einklang brachte, läßt sich aus den vorliegenden Quellen nicht erkennen, doch konnte es schwerlich anders geschehen als dadurch, daß man gewisse Zünfte dem einen, andere dem anderen Stadtbezirk zuwies.

Die nur einmal auftauchende Forderung der "dritten Mannschaft" kann nicht wohl auf einer topographischen Einteilung beruhen, da sie mit der sicher bezeugten Zweiteilung der Stadt nicht in Einklang zu bringen ist. Sie kann nur eine numerische Bedeutung gehabt haben. Dagegen ließe sich die gelegentlich erwähnte "vierte Mannschaft" sehr wohl als eine Unterabteilung jener zwei Bezirke denken. Doch tritt auch sie nur ein einziges Mal und verhältnismäßig spät auf.

Am Ende des 16. Jhs. (1586) hören wir bei Gelegenheit einer Musterung, daß die gesamte Mannschaft "rottenweis gesast"[Vgl. v.d.Nahmer, Wehrverfassung, S.23 u.41] wurde. Diese Einteilung in Rotten zu je zehn Mann erscheint als etwas neues [Daher der umständliche Eintrag der betreffenden Stadtrechnung] und bedeutet offenbar die Auflösung der zünftigen Wehrkörper, wie sich schon darauf ergibt, daß der Rat nicht wie seither der "Gemeinde" und den einzelnen Zünften einen besonderen Geldbetrag auszahlt, sondern das Weingeld unter die gesamte Bürgerwehr verteilt und dabei die Bürger besonders berücksichtigt, "so uff den nothfall außziehen sollen". Ob diese neue Ordnung die alte Einteilung irgendwie berücksichtigte, läßt sich nicht erkennen.

Die Aufforderung zum Auszug (ußzoch, reyße) erging durch Schultheiß und Burgmannen (später durch die Kellner) an Bürgermeister und Rat. War die Aufstellung der gesamten Mannschaft verlangt, so konnte die Stadtbehörde die Bürger sofort aufbieten (verboten).

(S.80) Wurde nur ein Teil des Heerbannes beliebt, so mußte sich der Rat vorher darüber schlüssig machen, welche Bürger für die Heerfahrt zu bestimmen seien. Es wurden dann in dem einzelnen Falle "die gesellen gesast, dij da sulden ußziehen". Dann mußten die "gesetzten Gesellen" durch Stadtknechte besonders beschieden werden. Die Stadtrechnung von 1461/2 berichtet, daß die herrschaftlichen Beamten und der Rat "uberquamen, das die halpe stat uß sulde ziehen, und in der nacht knecht umb schichten, menlichen zu bescheyden, wer uß sulde ziehen ader nit zur selben zijt." Zweifellos wurde beim Aufgebot der "halben Mannschaft" mit beiden Bezirken abgewechselt. Zu Ende des 16. Jhs. pflegte man bei der Musterung vier Rotten (also 40 Mann) zu bestimmen, die "für den Notfall" ausrücken, also auf ein gegebenes Zeichen sofort unter die Waffen treten mußten. Diese Bestimmung bezweckte möglichste Schlagfertigkeit und schloß das nachträgliche Aufbieten weiterer Rotten natürlich nicht aus.

Vor dem Antritt der "Reise" mußte man womöglich für Proviant und Fuhrwerk sorgen. War Zeit genug vorhanden, so kaufte der Rat einige Achtel Korn und ließ sie unter Aufsicht der Bürgermeister oder einer Ratskommission vermahlen und verbacken. Das Brod wurde alsdann in Fässer verpackt und mit anderem Mundvorrat wie Eiern, "Schmelzfleisch", Wurst, Erbsen, Heringen, auf einen oder mehrere Proviantwagen verladen. War die Zeit bis zum Auszuge zu kurz bemessen, so wurde das Brot bei den eingesessenen Bäckern gekauft. Der übrige Mundvorrat wurde dann während des Zuges auswärts beschafft. Bei einem Zuge nach Vilbel bezog man beispielsweise seinen Proviant aus Frankfurt, den Wein vom Pfarrer zu Dortelweil. Schweine und Schafe wurden dann im Lager gestochen. - Für das mannigfache Heergeräte, für Zelte, Büchsen, Büchsenklötzer (Geschosse), Hufeisen, Blasebälge, Lichte, Seile und - wenn man es auf eine Belagerung abgesehen hatte - für Äxte, Beile, Spitzhacken, Schellhämmer, Keile, Brecheisen, Leitern u. dergl. brauchte man weiteres Fuhrwerk. Der Armbruster und der Büchsenmeister sowie die Schützen genossen das Vorrecht zu Wagen befördert zu werden [wenigstens zu Anfang des 15. Jhs.]. Diese ziemlich zahlreichen Fuhren wurden den einzelnen Bürgern, die sie übernahmen, und ihren "Ackerknechten", die als Fuhrleute dienten, aus dem Stadtsäckel vergütet. Die Transportkosten bei einem Auszuge der gesamten Mannschaft waren nicht unbedeutend.

(S.81) Sie betrug im Rechnungsjahre 1401/2 für die Heerfahrten nach Wiesbaden und Hüttengesäß 60 Gulden. Was dieser Ausgabeposten im Haushalte der kleinen Stadt bedeutete, wird klar, wenn man bedenkt, daß ihre Haupteinnahmequelle, die Herd- und Vermögenssteuer, zu dieser Zeit nur etwa 700 fl. abwarf. Dazu kommen noch die Kosten für Proviant und Munition.

Waren alle Vorbereitungen getroffen, so versammelte sich die entbotene Mannschaft "bei läutender Glocke" vor dem Rathause auf dem Markte, während Schöffen und Ratmannen mit den "gewaldigen der statt", d.h. mit den herrschaftlichen Beamten, sich durch einen Imbiß in des Rats Trinkstube für künftige Strapazen stärkten. Dann erfolgte nach kurze Wehrbesichtigung auf Kommando des Schultheißen der Abmarsch. Eine militärische Befehlshaberstelle hatte auch der Zentgraf (zincgrebe), der Vorsitzende des städtischen Schöffenkollegs. Er scheint, nachdem das Amt des Schultheißen um die Mitte des 15. Jhs. eingegangen war, und die Burgmannen ihren Wohnsitz ausschließlich außerhalb der Stadt genommen hatten, dessen kriegerische Befugnisse zum Teil übernommen zu haben. In den Bedelisten des 16. Jhs. erscheint er als "centurio vel dux belli". Er ist also in der späteren Zeit der Stadthauptmann, während die Kellner [Die Kellner, ursprünglich nur Finanzbeamte, erscheinen in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. als die obersten Vertreter der stadtherlichen Gewalt in der Stadt, als "die gewaldigen" oder "die machtigsten der stat"] im Namen der Herrschaft über die Wehrkraft und Wehreinrichtungen der Stadt die Aufsicht führen. Die Führung der zünftigen Wehrkörper mag, wie anderwärts, so auch in Butzbach den Kerzenmeistern obgelegen haben [v.d.Nahmer, Wehrverfassung, S.41]. Von Rottmeistern [v.d.Nahmer], die in anderen Städten (z.B. auch in Friedberg schon im 14. Jh.) bei Auszügen der Bürgerschaft, namentlich auch bei Feuerlöschwesen, als Unterführer thätig waren, verlautet in den Butzbacher Quellen des 15. Jhs. noch nichts. Erst im 16. werden sie erwähnt. Doch mag

dieses unbezahlte Ehrenamt, zu dessen Erwähnung die Stadtrechnungen wenig Veranlassung hatten, bereits früher bestanden haben. Zur Zeit der Landsknechte werden dann die unteren Führer der Mannschaft als Feldwaibel, Fouriere oder schlechtweg als "Führer" bezeichnet. Auch die Spielleute und "drummschläge" werden als Chargen angesehen und erhalten eine höhere Löhnung.

(S.82) Eine gewisse charakteristische Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Bewaffnung bestand bei dem bürgerlichen Aufgebot der früheren Zeit nur insofern, als alle Bürger Tartschen trugen, die, mit dem Stadtwappen bemalt, als ihr gemeinsames Kennzeichen dienten. Hauptwaffen waren im übrigen, wie wir gesehen haben, die Armbrust, daneben seit der Mitte des 15. Jhs. die Handbüchse und im 16. Jh. Spieß und Hellebarte. Der Träger des Stadtbanners war in der früheren Zeit stets mit einer Streitaxt bewehrt. Das Banner selbst war von drei Ellen langem schwerem Seidenstoffe (Taffet). Die Rüstung der einzelnen war je nach ihren Vermögensverhältnissen verschieden. Nur die vermögendere Bürger trugen "ganzen Harnasch", alle aber wenigstens den Eisenhut. Aus der im übrigen verschieden gekleideten Masse hoben sich nur gewissen städtische Beamte und Diener (Bürgermeister, Zentgraf, Heimbürge) sowie die Schützen durch gleichmäßige, mit farbigen Abzeichen auf den Ärmeln geschmückte Waffenröcke bzw. durch gleichartige Rogeln (kapuzenartige Kopfbedeckungen) schaft ab.

Die Ordnung des Felddienstes ging natürlich mit der des Wacht- und Sicherheitsdienstes Hand in Hand. Von Zeit zu Zeit wurde "der harnasch", wurden "armbrost, hantboßen und geschutz gefast", d.h. unter Mitwirkung der herrschaftlichen Beamten bestimmte der Rat für die einzelnen Bürger, namentlich die Neubürger (nouitii), die Art der Rüstung und Bewaffnung und gab die der Stadt gehörigen Armbrüste, Handbüchsen, Spieße, Hellebarten an diejenigen Bürger aus, die vorschriftsmäßige eigene Angriffswaffen nicht besaßen. Auch die Tartschen wurden, wie es scheint, bei dieser Gelegenheit den Neubürgern geliefert. Ferner fanden von Zeit zu Zeit - im 15. Jh. meist auf St. Valentinstag - Wehrbesichtigungen und Musterungen statt. Die bürgerliche Mannschaft trat dann gewöhnlich auf der großen Gemeinweide vor der Stadt an. Als sachverständige Gehilfen der besichtigenden Bürgermeister und Ratsmitglieder dienten hierbei der Armbruster und der Büchsenmeister. Vielfach waren auch die mit der Aufsicht betrauten "Gewaltigen" (meist die Kellner) zugegen, denen im 16. Jh. häufig sachkundige Offiziere der Landgrafen an die Seite traten. Die Wehrpflichtigen zeigten bei dieser Gelegenheit ihre Waffen vor, die, wenn sie schadhafte befunden wurden, dem Armbruster und Büchsenmeister bzw. anderen Handwerkern zur Ausbesserung übergeben wurden.

(S.83) Der Musterung folgten Zechgelage der einzelnen Wehrkörper und Gruppen sowie der besichtigenden herrschaftlichen und städtischen Beamten, zu deren Gesellschaft "die, so beamt", d.h. die Chargen (Führer, Fouriere, Feldwaibel), die "Musterschreiber", zuweilen auch die Spielleute und Trommelschläger zugezogen wurden.

Für die Kriegstüchtigkeit des Butzbacher Aufgebots besitzen wir, ein frühes und interessantes Zeugnis in einem Berichte der *Limburger Chronik*. Darnach hatte im Jahre 1374 Graf Johann von Solms mit etwa 100 Pferden einen Beutezug vor Friedberg unternommen. Die Friedberger aber griffen zu den Waffen, vertrieben und verfolgten die Feinde bis unter die Mauern der Butzbacher Burg, die damals wie die Stadt noch dem Falkensteiner gehörte. Da begab es sich, daß ein Edelknecht Philipps von Falkenstein, namens Fritz Orthe von Haselstein, der selbdritt ungewappnet vor das Tor ritt um dem Kampfe zuzuschauen, von den ergrimmt Friedberger Bürgern erschlagen ward. Nun rückten die Butzbacher Wehrmänner, die wohl schon auf die Meldung von der vor ihren Thoren sich abspielenden Fehde bewaffnet auf ihre Posten geeilt waren, zur Stadt hinaus und kamen dem Solmsen Grafen zuhülfe. Sie erschlugen acht Feinde und nahmen ihrer mehr denn 200 gefangen, die nacher über 6000 fl. Lösegeld geben mußten [Dieses kam freilich nicht der Stadt, sondern dem Stadtherren zugute. Vgl. die Vergleichsurkunde bei Baur, Hessische Urkunden, I.Bd., Nr. 1075]. Was nun freilich die Zahlenangaben der Quelle betrifft, so sind sie wie alle Zahlenangaben mittelalterlicher Chroniken mit Vorsicht aufzunehmen. Es scheint vor allem unwahrscheinlich, daß die Friedberger Bürger imstande gewesen sein sollen, eine 100 Mann starke berittene Truppe des Solmsers bis nach Butzbach zu verfolgen, da sie sicherlich zu Fuß fochten und höchstens über ein paar Dutzend Reisige verfügten [Eine wirksame Verfolgung der gräslichen Truppe war selbst dann unmöglich, wenn wir annehmen, daß die Bürger auf Wagen befördert wurden]. Die Schar des Grafen wird also wohl zum Teil aus Fußknechten bestanden haben. Auch die Menge der gefangenen Friedberger ist schwerlich richtig angegeben. Das älteste Friedberger Bedeverzeichnis (vom Jahr 1368 - im Darmstädter Archiv) weist nur etwa 630 Haushaltungsvorstände auf, worunter 150 weibliche. Die Tatsache eines in seiner Art glänzenden Waffenerfolges aber, die dem Chronisten ziemlich ausführlicher Erzählung wert schien, bleibt bestehen.

(S.84) Sie erhält durch die Urkunde, worin sich der Falkenstein mit den Friedbergern vergleicht, ihre Bestätigung (Baur, Hess. Urk. I, Nr. 1075). Andere Waffenthaten der Butzbacher Mannschaft finden in den Stadtrechnungen beiläufig flüchtige Erwähnung. So gedenkt die Rechnung von 1463/64 eines Zuges, auf dem

"die burger die Foytzberger und die Hanawßen fingen". Daneben sind viele erfolgreiche kriegerische Unternehmungen städtischer Söldner bezeugt.

Auch in dem kleinen Butzbach haben die Söldner nicht gefehlt. Die starken Anforderungen, die an die Wehrkraft der Stadt gestellt wurden, lassen es sehr natürlich erscheinen, daß die Gesamtbürgerschaft die Pflicht der Heerfahrt, wo es anging, auf bestimmte Wehrkörper abzuwälzen suchte. Andererseits machen es die geringen Geldmittel, über die das kleine Gemeinwesen verfügte, von vornherein unwahrscheinlich, daß in Butzbach eine teilweise aus Fremden gebildete, stehende Soldtruppe bestand, deren Mitglieder das Waffenhandwerk als ausschließlichen Beruf geübt hätten. Große Reichsstädte bedurften solcher stehenden Truppen schon wegen ihrer selbständigen Politik und ihrer ausgedehnten Handelsverbindungen. In einer kleinen landsäßigen Stadt lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Wohl suchte auch hier der wohlhabendere und namentlich der gewerbetreibende Bürger eine gewisse Erleichterung des Waffendienstes durch die Entwicklung des Söldnerwesens herbeizuführen. Dieses aber beruhte nicht auf der Anwerbung auswärtiger Berufssoldaten auf bestimmte Zeit oder zu dauerndem Militärdienst, sondern auf der Verpflichtung heimischer Freiwilliger, in gewissen Fällen gegen Gewährung eines nach der Dauer des Dienstes bemessenen Soldes bestimmte kriegerische Leistungen anstatt der Bürgerwehr zu übernehmen.

Als städtische Söldner in dem eben angedeuteten Sinne spielen die Hauptrolle die Schützen. Die kungsgerechte Handhabung der städtischen Heerbannes war, erforderte häufige Übung. Daher hat sich wohl schon bald nach Erhebung Butzbachs zur Stadt innerhalb der Bürgerschaft eine Gesellschaft gebildet, die sich die Übung im Armbrustschießen zur Aufgabe machte. Es geschah dies vielleicht nicht ohne Zuthun der Stadtbehörde, der das Bestehen einer Schützengilde nur erwünscht sein konnte. Wenn auch der Schutz der Stadt und ihrer Feldmark zu den Pflichten eines jeden wehrfähigen Bürgers gehörte, so mochte sich doch in Fällen dringender Gefahr das Bürgeraufgebot zuweilen als zu schwerfällig erweisen.

(S.85) Vielfach erschien auch die Aufbietung der gesamten Mannschaft oder eines Stadtbezirks und und die hierdurch verursachte Störung der gewerblichen Thätigkeit völlig zwecklos; die Entsendung einer kleinen Soldtruppe reichte in manchen Fällen vollständig aus. War also die Stadtbehörde nicht schon bei der Gründung der Schützengesellschaft beteiligt, so hat sie doch sehr bald ihren Vorteil wahrgenommen [Über den Zusammenhang der Schützengilde mit der städtischen Wehrverfassung vgl. Ed. Jacobs, Übersichtliche Geschichte des Schützenwesens in der Grafschaft Wernigerode, S.5ff. Eine so strenge Abhängigkeit der Schützengilde von der Stadtbehörde, wie sie Jacobs für Duderstadt nachweist, bestand jedoch in Butzbach nicht. Daß hier zu Zeiten eine zweite Armbrustschützengilde bestand, die des offiziellen Charakters ganz entbehrte und eine reine Privatgesellschaft war, wird unten gezeigt werden.]. Bereits 1374 werden Schützen erwähnt, die der Rat nach Grüningen ausschickte, und die Stadtrechnung von 1389/90 verzeichnet bereits "11 flor. balestariis pro vestimentis". Einen noch greifbaren Ausdruck findet das zwischen Rat und Schützengesellschaft bestehende Vertragsverhältnis sowie der halböffentliche Charakter der letzteren in der Gepflogenheit des Rates, den Schützen für ihre sonntäglichen Schießübungen eine bestimmte Menge Weins zu liefern. Nach der Stadtrechnung von 1407/8, die diese Gewohnheit zuerst erkennen läßt, betrug die jedesmalige Beisteuer ein halbes Viertel, also 2 Maß. Die Zahl der Sonntage, an denen solche Übungen stattfanden, belief sich im Jahre 1408 auf 23. 1416 erscheint die sonntägliche spende des Rates - offenbar der wachsenden Mitgliederzahl der Gilde entsprechend - auf 3 Maß erhöht. Die Übungstage fielen naturgemäß in die bessere Jahreszeit: ins Frühjahr, in den Sommer und Herbst. Am 7. März 1408 wurde das Verhältnis der Schützen zur Stadtbehörde durch einen neuen Vertrag fester geregelt. Hatten die Armbrustschützen seither in einzelnen Fällen vom Rate "vestimenta" erhalten, so wurde ihnen jetzt außer dem von zwei auf drei Maß erhöhten Schießwein die jährliche Ausstattung mit Waffenröcken (sairrocken) zugesagt.

Auf Grund dieses Vertrages werden die Schützen seitdem alljährlich von Bürgermeistern und Rat aufs neue gedingt und erhalten hierbei einen bestimmten "Weinkauf". Die von Jahr zu Jahr erfolgende Erneuerung der Übereinkunft bezeugt, daß die letztere eben nur für ein Jahr Geltung hatte und nach Ablauf dieser Frist vom Rate und von der Gilde gekündigt werden konnte.

(S.86) Von diesem Rechte hat der Rat beispielsweise im Jahre 1480 Gebrauch gemacht, indem er einfach beschloß, "dieses Jahr keine Armbrustschützen zu halten." Eine gewisse Spannung, die seit einigen Jahren zwischen den Armbrustschützen und der Stadtbehörde bestand, scheint die letztere zu diesem Schritte veranlaßt zu haben. Im Jahre 1477 schon hatte sich nämlich der Rat der Dienstwilligkeit einer zweiten Gesellschaft versichert, die sich innerhalb der Bürgerschaft gebildet hatte. Diese Armbrustschützengilde wird nach dem Orte, an dem sie ihre Schießübungen abzuhalten pflegte, die "schutzen in der leumenkuten" oder "die leumenkutter schutzen" genannt. Nachdem ihnen die Stadtbehörde zweimal einen Schießwein gesendet, heißt es von ihnen, daß sie sich "uff diuisionis apostolorum" (1477) "zu noden auch umb der frundschaft wiln dem rade verplicht han gewertig zu sin glich den andern schutzen". Daß diese "Schützen in der Lehm-

kaute" sich "aus Freundschaft" und nicht wie die andern "umb yern lon" bereit erklären, dem Rate im Notfalle sich zur Verfügung zu stellen, mag darauf hinweisen, daß sie zu den wohlhabenderen, den Ratsfrunden näher stehenden Bürgern gehörten, während die anderen Schützen nachweislich geringe Leute waren (Bevölkerung der Stadt B., S.55). Daß übrigen jenes 1477 abgegebene Versprechen kein eigentliches Vertragsverhältnis begründete, wie es zwischen der anderen Gilde und dem Rate schon lange bestand, erhellt daraus, daß von einer regelmäßigen Weinspende an die "Schützen in der Lehmkaute" nicht die Rede ist. Dem Rate kam es offenbar nur darauf an, der ihm verbundenen Gesellschaft zu zeigen, daß sie nicht unentbehrlich war, um sie hierdurch gefügiger zu machen. Dieses Verfahren scheint sich denn auch bewährt zu haben. Gegen Ende des Jahrhunderts aber kam es wieder zu einem Zerwürfnis. Als nämlich auf Pfingsten 1498 die Schützen den Bürgermeister die Schlüssel zum "Schießberge" (Scheibenstande) "durch ihre Selbstgewalt" vorenhielten, stellte der Rat die Schenkung des Schießweins solange ein, bis sich die Gesellschaft den Anordnungen des Rates wieder fügte. Neben der Verpflichtung, den Schießstand in rechtem Wesen zu erhalten, hatte der Rat wohl das Recht, jederzeit die Schlüssel dazu zu verlangen, um sich von dem Zustande der Einrichtungen zu überzeugen. Solche Zerwürfnisse sind indessen selten gewesen. Meist bestand zwischen beiden Teilen ein gutes Einvernehmen.

(S.87) Häufiger kam es vor, daß im Schoße der Gesellschaft selbst Zwietracht entstand. Der Gefahr ihrer Auflösung pflegte dann der Rat durch die Stiftung eines gütlichen Vergleiches zuvorzukommen. Auch Streitigkeiten der Schützen mit dem Schützenmeister oder mit dem Büchsenmeister mußte die Stadtbehörde zuweilen beilegen. - In der Regel wurde der Vertrag mit der Gesellschaft nach Ablauf des Jahres einfach erneuert. Die Schützen empfangen die Zusage der üblichen Unterstützung aus städtischen Mitteln (Schießwein, Kleidung und Instandhaltung des Scheibenstandes) und gelobten dafür, "das sie umb yern lon gewertigk sine den burgermeistern, abe man ir bedorfft." Sie empfangen also jene Unterstützungen aus der Stadtkasse lediglich für ihre stetige Waffenbereitschaft und Bereitwilligkeit, zu Zwecken des Sicherheits- und Verteidigungsdienstes sich dem Rate zur Verfügung zu stellen. Für die einzelnen Dienstleistungen selbst hatten sie außerdem einen entsprechenden Sold zu beanspruchen. Dieser Anspruch bestand freilich nur in Fällen, wo sie allein oder neben anderen Söldnern (Reisigen!) die Waffenpflicht der Gesamtbürgerschaft auf sich nahmen. Sobald die ganze Bürgerwehr aufgeboten wurde, hatten die Schützen der allgemeinen Wehrpflicht zufolge wie jeder andere wehrfähige Bürger unentgeltlich zu dienen, wenngleich sie wohl auch in diesem Falle innerhalb des Bürgeraufgebots ein besonderes Kontingent bildeten.

Anfangs ist nur von "den Schützen" schlechthin die Rede. Im Jahre 1446 erst findet sich die Unterscheidung zwischen Armbrust- und Büchschützen. Der zunehmenden Bedeutung der Feuerwaffen entsprechend hat sich also noch in der ersten Hälfte des 15. Jhs. neben der Armbrustschützengilde eine Gesellschaft von Büchschützen gebildet. Beide Genossenschaften benutzten den nämlichen Schießstand, sie blieben, wie es scheint, in steter organischer Verbindung und haben bis zum Ende des hier behandelten Zeitraums neben einander bestanden. Über die Entstehung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Rate und der neuen Gesellschaft belehrt uns das in der Stadtrechnung von 1452/53 enthaltene Verzeichnis der Büchschützen [Abgedruckt in den Quartalblättern des hist. Vereins für das Großherzogtum Hessen, 1890, S.55, es ist jedoch dort zu lesen: "wer dan nit bliben will" für: "wer dan bliben will"]. Darnach wurden den Schützen ihre Büchsen nebst Zugehörden vom Rate geliefert. Jeder sollte an dem Tage, wo er seine "Kogel" empfing, den Bürgermeister seine Büchse vorzeigen.

(S.88) Wollte er nicht länger an den städtischen Dienst gebunden sein, so hatte er bei dieser Gelegenheit sein Gewehr abzuliefern. Da die fast durchweg wenig bemittelten Büchschützen nur ausnahmsweise eine eigene Schußwaffe oder ein eigenes "Ladeisen" besaßen, so bedeutete die Ablieferung der von der Stadt gelieferten Büchse in der Regel den Austritt aus der Gesellschaft [Das Verzeichnis von 1446/7 erwähnt immerhin unter den 16 Mitgliedern zwei, die eine eigene Büchse, das Verzeichnis von 1452/3 unter zwölf Personen zwei, die ein "eygen ladeisen" besaßen.]. Die Bürgermeister sollten sich dann nach einem anderen in die Gilde aufzunehmenden Schützen umsehen. Überhaupt bedingte der Umstand, daß die Stadtbehörde diesen Büchschützen Waffen und Munition lieferte, für die letzteren einen Grad von Abhängigkeit, wie ihn die Armbrustschützengilde zur Zeit ihrer Entstehung nicht gekannt hatte. Ja, es ist unzweifelhaft die Gründung einer Büchschützengesellschaft dem Rate zuzuschreiben. Am Tage des Kogelempfangs erhielten diejenigen Büchschützen, die in dem alten Dienstverhältnis verblieben, insgesamt einen Weinkauf von 4 alten Tornosen. Das Verzeichnis von 1452/3 enthält wie das des folgenden Jahres 12 Namen. Dagegen weist ein früheres Verzeichnis (1446/7) die Namen von 16 Personen auf, die fast sämtlich der mindestbesteuerten Klasse der Bürgerschaft angehören und unter denen sechs als Handwerker (nämlich 2 als Karder, einer als Schmied, einer als Sattler, einer als Scheider und einer als Zimmermann) kenntlich sind. Die Zahl der Büchschützen stand so wenig wie die der Armbrustschützen fest. Die Angaben der stadtrechnungen sind sehr

verschieden. Zuweilen beläuft sich die Zahl der im Sicherheitsdienst verwendeten Schützen auf 30, zuweilen ist sie geringer, doch scheint sie im 15. Jh. nicht unter die Ziffer 20 herabgesunken zu sein. In der Regel überwog anfangs die Anzahl der Armbrustschützen. Eine feststehende Mitgliederzahl ist bei dem halbprivaten Charakter dieser Gesellschaften überhaupt nicht anzunehmen.

Während die Schießübungen der Armbrustschützen im Frühjahr, Sommer und Herbst allsonntäglich stattfanden, beschränkten sich die der Büchenschützen mit Rücksicht auf die kostspieligere Munition anfangs auf wenige Übungstage, für die auch ihnen eine bestimmte Beisteuer gewährt wurde. An die Stelle des "Schießweins" war mittlerweile das "Schießgeld" getreten, das jedoch zuweilen noch mit dem erstgenannten Namen genannt wurde, und das - anfangs nach den jeweiligen Weinpreisen bemessen - schließlich für die Armbrustschützen auf 28 Heller festgesetzt wurde.

(S.89) Das Schießgeld der Büchenschützen betrug im Anfange (wohl ihrer geringeren Anzahl wegen) nur 16 Heller [Im Jahre 1480 erhielten die Armbrustschützen an 30 Übungstagen je 28, die Büchenschützen an drei Übungstagen je 16 Heller]. Die stetig sich steigernde Bedeutung der Feuerwaffe für die Kriegskunst jener Tage sprach sich bald in den erhöhten Forderungen der Büchenschützen aus. Einmal mußte ihnen mit der Zeit die geringe Zahl der Übungstage unzureichend erscheinen, zum andern glaubten sie sich zur Forderung eines höheren Schießgeldes berechtigt. Im Jahre 1535 traf der Rat folgende Entscheidung: Die Schießübungen der Armbrustschützen und der Büchenschützen sollen abwechselnd einen Sonntag um den andern stattfinden. Den ersteren wird - der sinkenden Bedeutung ihrer Waffe und dem Rückgang ihrer Mitgliederzahl gemäß - ihr Schießgeld von 28 Hellern auf 20 Heller (einen alten Tornos) herabgesetzt; den letzteren - der steigenden Bedeutung ihrer Waffe und ihrer wachsenden Mitgliederzahl gemäß - das ihrige von 16 Hellern auf einen alten Tornos (20 Heller) erhöht. Allein die Büchenschützen gaben sich mit diesem Ausgleich nicht zufrieden und kündigten dem Rate ihren Vertrag auf. Erst 1560 erfolgte eine Versöhnung. Der Rat verwilligte den Büchenschützen "auf ihr vielfältiges Bitten und Ansuchung, auch ihr Erbieten, den Bürgermeistern, so sie bei Tag und Nacht angesprochen würden, mit ihren Büchsen gehorsamlich zu folgen", einen allsonntäglichen Schießwein von einem alten Tornos, der für den letzten Übungstag im Jahre verdoppelt ward. Die gleichen Bedingungen galten für die Armbrustschützen. Es fanden demgemäß in dem genannten Jahre von Ostern bis einschließlich Allerheiligen 31 Schießübungen der Büchenschützen statt, während die Armbrustschützen innerhalb dieses Zeitraums 33 Übungen abhielten [Bei dieser Angabe von "Sonntagen" ist zu bedenken, daß hierzu mehrere Feste zu zählen sind, die auf Wochentage fallen, und an denen Übungen stattfanden, z.B. Frohnleichnam, Allerheiligen u.a.m.]. Das mitgeteilte Zerwürfnis der Büchenschützengilde mit der Stadtbehörde zeigt, daß es der ersteren gelungen war, der letzteren gegenüber mit der Zeit eine weniger abhängige Stellung zu erringen. Offenbar war um die Mitte des 16. Jhs. die Mehrzahl ihrer Mitglieder in der Lage, eine eigene Schußwaffe zu halten, denn nur so läßt sich das Weiterbestehen der Gesellschaft von 1535-60 erklären. In der That verpflichteten sich denn auch im Jahre 1560 die Büchenschützen, mit ihren (eigenen) Büchsen den Bürgermeistern zu dienen.

(S.90) Die städtischen Büchsen wurden (wahrscheinlich seit der Kündigung der Schützen) zur Bewehrung eines Teils des Bürgeraufgebots verwendet.

Neben dem Schießgeld erhielten die Armbrustschützen jährlich Waffenröcke, die Büchenschützen Kogel. Das Tuch zu dieser Kleidung pflegte der Rat in der früheren Zeit auf der Frankfurter Messe zu kaufen. Der Stoff zu den Waffenröcken wird seiner Bestimmung gemäß gewöhnlich geradezu als "sarrag" oder "sarruck" bezeichnet und war ein aus Baumwolle und Leinen gewebtes starkes Zeug (Barchent). Bezüglich der Farbe liebte man die Abwechslung. Bald wird schwarzes, bald weißes, rotes, blaues oder grünes, bald "switzer gra" Tuch "zu der Stadt Kleidung" geliefert. Zur Verzierung der Ärmel (zeichnen in die arme, farben) wählte man feineres Tuch, dessen Farbe von der des Rockes grell abstach, also grünes, gelbes, weißes, rotes oder blaues "lundisches" Tuch oder farbigen "Arras" (arrest). Zuweilen waren diese "Zeichen" mehrfarbig, weiß-rot, rot-gelb, weiß-grün. Dabei hielt man darauf, daß die Schützenröcke sich durch die Farbe ihrer Verzierung von den Röcken der städtischen Diener (des Zentgrafen, Heimbürgen u.s.w.) unterschieden. Gegen Ende des 15. und mehr noch im 16. Jh. pflegten die Stadtherren im Interesse einer Uniformierung ihres Heeres der Stadt die Farbe der Schützenröcke oder doch ihrer Ärmelverzierung vorzuschreiben, wenn sie von ihr die Stellung von Schützen verlangten. So mußten die Schützen, die 1474 der Königsteiner dem Landgrafen Heinrich III von Hessen zu seinem Zuge gegen den Erzbischof Ruprecht von Köln und dessen Verbündeten Karl von Burgund zur Verfügung stellte, weiß-rote Abzeichen tragen. Die 14 Schützen, die der Landgraf von Hessen 1499 zum Kriege des Kaisers Max gegen den Herzog Karl von Geldern forderte, sollten rote Röcke tragen und werden daher als "das rote Geleite" bezeichnet. Für den schwäbischen Bund verlangte Philipp der Großmütige 1523 vier mit gelben Röcken gekleidete Bewaffnete. Den Trabanten, welche die hessischen Städte demselben Landgrafen 1534 zu seinem Feldzuge gegen den schwäbischen Bund im Interesse Ulrichs

von Württemberg stellten, war gleichfalls eine bestimmte Uniform vorgeschrieben. Die beiden Butzbacher, die damals "trabanteneiweiß mit siner furstlichen gnaden zogen", waren ausgestattet mit "pareten, feddern und hosenbendeln, wie andere stede ire drabantten becleidt haben".

(S.91) Die Schützen der Stadt butzbach, die dem hessischen Landgrafen 1488 in dem "Kaiserzug" dienten, als Kaiser Friedrich III sich anschickte, seinen zu Brügge gefangenen Thronerben Max zu befreien, wurden vom Rat mit Kitteln aus Zwillich ausgestattet. In der letzten Hälfte des 15. Jhs. verwandte man zur städtischen Kleidung nicht mehr das teuere in Frankfurt gekaufte, sondern das billigere, in Butzbach selbst gefertigte schwarze "Kerntuch" [Dafür findet sich auch der Name "prube duch", was wohl ein Tuch bedeutet, das die Probe schon bestanden hatte.]. Auch lieferte man nur noch Tuch, nicht mehr wie vordem fertige Kleider. Nach einem Eintrage der Stadtrechnung von 1476/7 gab man von den Armbrustschützen je zweien neun Ellen Butzbacher Tuchs. Waren zwölf Armbrustschützen vorhanden, so verteilte man "anderthalb Butzbacher" zu gleichen Teilen unter sie. Die übrige Hälfte des einen Butzbacher Kerntuches gab man den Büchenschützen zu Kogeln. Später pflegte der Rat den vierten Teil des Schneiderlohns [Er betrug 1500 für die Kogel zwölf, 1502 elf Heller] für diese Kopfbedeckung, sowie das nötige Garn zu gewähren.

An der Spitze der beiden Schützengesellschaften erscheinen in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. zwei Werkmeister, die, obwohl sie ursprünglich Stadtbeamte (stede knechte, des raide dyener) waren, ihr Handwerk und ihr Beruf mit diesen halbprivaten Genossenschaften in häufig Berührung brachte und mit der Zeit immer enger in deren Kreis verflocht, die aber andererseits, sowie sie einmal als ständige Mitglieder in diese Gesellschaften eingetreten waren und darin eine maßgebende Stellung gewonnen hatten, das ihrige dazu beitrugen, sie mehr und mehr in die Interessen der Stadtbehörde hineinzuziehen. Diese Werkmeister sind der Armbruster und der Büchsenmeister.

Da es im Interesse der öffentlichen Sicherheit lag, daß die Armbrüste des städtischen Aufgebots in kriegstüchtigem Stande gehalten wurde, so bedurfte der Rat eines Armbrusters, der die bei der Wehrmusterung schadhaft befundenen Armbrüste ausbessern (der armbrust warten) bzw. neue Gewehre anfertigen konnte [Vgl. Jähns, Gesch. des Kriegswesens, S. 764]. Ein solcher mußte aus der Stadtkasse besoldet werden, weil er als Privatmann in einer so kleinen Stadt wie Butzbach schwerlich sein Auskommen gefunden hätte. Der erste Armbruster, von dem wir erfahren, wurde auf Himmelfahrt 1411 angestellt.

(S.92) Sein Jahreslohn bestand in vier Maltern Korn, einem Rock, einem Wagen von Brennholz und freier Wohnung. Auch gewährte man ihm "frei zu sitzen", d.h. man befreite ihn von den allgemeinen städtischen Lasten, von Bede, Wacht, "gemeinen Diensten" und "Mahlzeichen". Daraus erwuchs ihm nicht etwa die Verpflichtung, "der Stadt Armbrüste" unentgeltlich auszubessern oder gar neue unentgeltlich zu liefern, sondern er mußte nur geloben, der Stadt stets dienstbereit zu sein, sobald sie seiner bedürfe: "Auch so sal he der stad armbruste beßern und nyt obersetzen und geryd sin der staid, welche zyt man sin dorff". Mit anderen Worten: so oft der Rat zur Besserung von Gewehren seine Dienste erheischte, hatte er diese Arbeit unverzüglich in Angriff zu nehmen und für einen mäßigen Preis fertig zu stellen. Jede Rücksicht auf etwaige Aufträge von Privaten hatte er in diesem Falle hintanzusetzen. Für die im Dienste der Stadt geleistete Arbeit empfing er über sein ständiges Jahrgehalt hinaus einen entsprechenden, nach festen Taxen zu berechnenden Lohn. Wenn keine besonderen Bestellungen an ihn ergingen, so hatte er der Stadt jährlich eine neue Armbrust zu liefern. Manchmal wird bei Gelegenheit der Abrechnung mit dem Armbruster angemerkt, er habe in diesem Jahre dem Rate keine neue Armbrust geliefert, noch Reparaturen besorgt. In solchem Falle erhielt er eben nur seinen Jahrlohn. Für drei neue Armbrüste erhielt er 1436 7 1/2 fl. Von der Verpflichtung, alle Jahre ein neues Gewehr zu liefern, wurde er 1488 bis auf weiteres entbunden, da dem Rate der Vorrat an neuen, nicht an Bürger ausgegebenen Armbrüsten (der im Jahre 1461 36 Stück betrug) vorläufig ausreichend dünkte, zumal diese Waffe mehr und mehr von den Feuerrohren an Bedeutung übertroffen wurde. Naturgemäß gehörte zu den Amtspflichten des Armbrusters auch die Beschaffung der nötigen Pfeile. Zuweilen war er selbst "pijlsticker" und als solcher imstande, aus den vom Rate gelieferten Pfeilspitzen und -schaften die Munition selbst herzustellen. Die Tätigkeit des Pfeilstickens bestand darin, daß er die Schäfte an den Pfeilspitzen befestigte und die Schäfte mit Federn versah, ein Verfahren, das die Quellen mit "schefften (oder sticken) und fiddern" bezeichnen. Auch als Gehilfen des Büchsenmeisters finden wir ihn manchmal thätig. Bei allen Auszügen der städtischen Mannschaft mußte er auf dem Platze sein. Bis zum Jahre 1417 zinst ihm der Rat eine Wohnung. In diesem Jahre ließ er jedoch ein verfallenes öffentliches Gebäude wieder herrichten und wies dies "gemeine Werkhaus" dem Armbruster und dem Büchsenmeister an.

(S.93) Später wohnte er dann wieder auf Miete und wurde dafür vom Rate mit 3 fl. jährlich entschädigt. (Das städtische Werkhaus verblieb derweilen dem Büchsenmeister allein.) In der Stadtrechnung von 1483/4 hingegen findet sich die Anmerkung, es sei dem Armbruster vergönnt, "der Stadt Haus in der Judengasse zu verleihen und den Zins zu heben". Die Gehaltsverhältnisse des Armbrusters unterlagen im Laufe der Zeit

manchen Änderungen. Bereits 1430 erscheint seine Korngülte von vier auf sechs Malter erhöht. Das Korn (bzw. Kornmehl) wurde ursprünglich in natura geliefert, später mit Geld abgelöst. Die Höhe des Geldbetrags bemaß sich dann nach dem jeweiligen Marktpreise des Korns. Dadurch, daß auch nach ihrer Ablösung durch Geld die Naturalleistung unter allen Umständen das Regulativ des Jahresgehalts blieb, war der Teuerungszuschuß, zu dem sich der moderne Staat häufig gedrängt sieht, in einfachster Form gegeben. Die Stadtrechnung von 1483/4 verzeichnet einen Zuschuß von 3 fl. mit dem Zusatze, daß der Armbruster hierfür dem Rate "in anderen Sachen zu gewarten" habe. Welcher Art diese neuen Amtspflichten waren, wird nicht gesagt. Vorübergehend wurde dem Armbruster nebenbei die städtische Wage anvertraut, wofür er einen jährlichen Lohn von 14 fl. empfing. Dagegen verzeichnet die Stadtrechnung von 1489/90 eine Verminderung seines Gehalts. Es wurde ihm nämlich die Vergünstigung, jenes Haus in der Judengasse zu vermieten, entzogen. Im Jahre 1502 treffen wir den Armbruster als Insassen eines "gemeinen Werkhauses", das ihm der Rat in Bau und Besserung hält. Außer der seiner Korngülte entsprechenden Summe erhält er keine weitere Besoldung an Geld. - Seit 1488 führt der Armbruster vielfach den Titel eines städtischen "Schützenmeisters". Dieser Umstand weist deutlich darauf hin, daß er nunmehr dem Verbands der Armbrustschützen als ständiges Mitglied und Vorstand angehört. Auch pflegte er bei Schützenfesten befreundeter Städte die Butzbacher Schießgesellen zu vertreten.

(S.155) Der Stellung des Armbrusters ähnlich ist die des Büchsenmeisters. Auch seine Anstellung kann ursprünglich nicht mit Rücksicht auf die Schützengesellschaft erfolgt sein, denn es gab einen städtischen Büchsenmeister lange, bevor von einer Gesellschaft von Büchenschützen die Rede ist. Andere, leicht zu erratende Bedürfnisse haben seine Anstellung notwendig gemacht. Die Instandhaltung der Festungsgeschütze, sowie die Anweisung in der artilleristischen Technik erforderte einen sachkundigen Mann. Indessen besaß Butzbach bis ins Jahr 1413 keinen eigenen in der Stadt selbst ansässigen Büchsenmeister. Man behalf sich durch die vorübergehende Berufung von Büchsenmeistern der benachbarten Städte. So finden wir zu Anfang des 15. Jhs. des öfteren einen Büdinger Büchsenmeister zeitweise in Butzbach anwesend und mit der Ausbesserung der städtischen Geschütze wie mit der Anfertigung von Pulver und Geschossen betraut. Wiewohl dieser "Meister Johann von Büdingen" in Butzbach nicht ansässig war, bestand doch zwischen ihm und dem Butzbacher Rate ein bestimmter, nicht näher bekannter, jedenfalls aber unter dem Vorbehalte der Rechte der Stadt Büdingen abgeschlossener Vertrag. Der Rat lieferte ihm als Jahrlohn einen Rock, wofür er der Stadt gewärtig sein mußte, wenn sie seiner bedurfte, und wenn seine Verpflichtungen gegen Büdingen seine Anwesenheit in Butzbach gestatteten. Für diesen Fall hatte er freie Zehrung und Herberge, sowie einen seiner Arbeit angemessenen Lohn zu fordern. Dieses Verhältnis konnte die Stadt auf die Dauer nicht befriedigen und ist vielleicht aus dem Umstande zu erklären, daß er ihr seither noch nicht gelungen war, einen eigenen Büchsenmeister zu gewinnen, weil ein solcher in einer kleinen Stadt lohnenden Privatwerb nicht zu gewärtigen hatte und deshalb Forderungen stellte, die die Stadtbehörde nicht glauben zu können.

(S.156) Das änderte sich mit dem Jahre 1414. Auf Neujahr ward dem Büdinger Meister sein Dienst aufgesagt. Statt dessen nahm der Rat einen in der Kunst des Stückgießens geübten Kanngießler mit Namen Stoßel zum städtischen Büchsenmeister an. Da diesem sein Kanngießergewerbe einiges Privateinkommen sicherte, so konnte er für das mäßige Gehalt gewonnen werden, das der Armbruster bezog. Er hatte wie dieser beim Amtsantritt dem Rate einen Eid zu leisten. Seine Hauptpflicht war das Instandhalten der Geschütze und die Anweisung der Bürger zu deren Bedienung. Notwendige Ausbesserungen stellte er für angemessenen Arbeitslohn her. Auch bereitete er aus Lindenkohlen, Schwefel und Salpeter den nötigen Pulvervorrat, den er in lederne Säcke verpackte und in einem der Wehrtürme verwahrte. Das Pulver wurde von Zeit zu Zeit mit Branntwein "gefrischt". Das zur Herstellung des Pulvers erforderliche Material lieferte der Rat. Der vorrätige Salpeter wurde mit Essig "geläutert". Der Büchsenmeister besorgte auch die notwendigen Anschaffungen von neuen Büchsen, wenn er solche nicht selbst in seiner Werkstatt goß. Unternahm das Bürgeraufgebot einen Feldzug, wobei es auf die Belagerung und Beschießung eines festen Platzes abgesehen war, so mußte der Büchsenmeister zugegen sein. Er führte dann die städtischen Geschütze zur Zeit, wo diese noch nicht mit beweglichen Laffetten versehen waren, auf einem Wagen mit sich. Zeitweise wurde er zugleich mit dem Amte eines städtischen Brunnenmeisters betraut. Eine Erhöhung seiner Korngülte, wie man sie dem Armbruster verwilligte, wurde ihm mit Rücksicht auf seinen besseren Privatverdienst nicht gewährt. Auch seine Korngülte wurde später mit Geld abgelöst.

Bis in die Mitte des 15. Jhs. blieb die Armbrust die einzige Schußwaffe der Bürger. Bis dahin ist immer nur von Büchsen im Sinne von Belagerungs- und Festungsgeschützen die Rede. Dann erst tauchen die Handbüchsen (hant bussen, hantroren) auf. Um die nämliche Zeit bildete sich, wie wir sahen, die Gesellschaft der Büchenschützen, in deren Verband der Büchsenmeister als ständiges Mitglied eintrat. Daß er darin - wie

der Schützenmeister in der Armbrustschützengilde - eine maßgebende Stellung einnahm, scheint aus der Thatsache hervorzugehen, daß ihn der Rat in gewissen Streitsachen mehrfach mit den Schützen vertrat. Die Schützen fanden zunächst im Dienste der Stadt mannigfaltige Verwendung. Sie dienten dem Rate als Gefolge beim Empfang vornehmer Gäste.

(S.157) Bei den feierlichen Prozessionen, die regelmäßig auf Himmelfahrt und Fronleichnam stattfanden, sowie bei außerordentlichen Bittgängen fehlten sie selten. Sie trugen dabei gewöhnlich "das Tabernakel über dem Allerheiligsten", d.h. den Baldachin, unter dem der Priester mit der Monstranz einherschritt. Nur in besonderen Fällen versahen vier Ratsmitglieder, zwei aus der Schöffenbank und zwei aus der Rantsbank, dieses Amt. Außerdem trugen die Schützen bei diesen Bittgängen "Sactum Sebastianum", d.h. das Bild ihres Schützheligen. Weit wichtiger waren ihre Dienste im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Während man Mauern, Türme und Thore in der Regel mit anderen bewaffneten Bürgern bestellte, fiel der Wacht- und Sicherheitsdienst vor der Stadt, "an den Rahmen", an der Landwehr, im Markwalde, an den Schlägen, auf den Landstraßen den Schützen zu. Bei drohender Fehde werden sie als Späher ausgesandt, um Wald und Gebück abzusuchen und Kundschaft über den Feind einzuziehen. Als Häscher verfolgten sie flüchtige Verbrecher (undedige). Sie üben im Auftrage der Stadtbehörde an frevelnden Nachbargemeinden Vergeltung, indem sie deren Vieh wegtreiben oder ihre Frucht gewaltsam einernnten helfen. Sie begleiten bis zu einer gewissen Entfernung den Zug der Bürger, die zu den Frankfurter Messen reiten, und verstärken somit das Geleite, das der Stadtherr seinen Bürgern und anderen hessischen und wetterauschn Städten schuldet [Über das Geleitsrecht der Falkensteiner vgl. Wenck, Hessische Landesgeschichte II. Bd., Urkundenbuch S.384. Das hessische Salbuch über Butzbach aus dem 16. Jh. führt unter den Rechten der Gemeinherren von Butzbach u.a. auf: Das schriftliche Geleite aus Butzbach bis gen Frankfurt. Als Recht des Landgrafen wird bezeichnet: das lebendige Geleite aus Butzbach bis gen Frankfurt, wie auch zugleich das lebendige Geleite aus Butzbach nach Wetzlar und dem Lande zu Hessen. Ein Register der Einnahmen an Geleitsgeldern von Juden aus dem 16. Jh. ist noch vorhanden]. Zuweilen ziehen sie zur Zeit des Butzbacher Jahrmarktes und der Frankfurter Messen dem von Norden kommenden "Hessengeleite" entgegen oder holen die von Frankfurt kommenden Bürger ab. Sie werden nicht selten den heimischen Besuchern einer auswärtigen Kirchweihe (Ablaß, Kirmeß, Kirchwihunge) als Bedeckung beigegeben.

Sehr häufig dienen die Schützen dem Interesse der Bürgerschaft nur mittelbar, indem sie statt ihrer die vom Stadtherrn geforderte Kriegshilfe leisteten.

(S.158) Die Herren ließen sich diese Vertretung um so lieber gefallen, als die Schützen in der Kunst der Waffenführung den übrigen Bürgern zweifellos bedeutend überlegen waren. Auch konnte man sie längere Zeit im Feldlager behalten, als einen größeren Teil des Bürgeraufgebots, dessen weitere und längere Entfernung die Sicherheit der Stadt gefährden konnte. - Rückten die Schützen zu einem Feldzuge aus, so spendete ihnen der Rat einige Viertel Weins zum "Valéte", kehrten sie von einem solchen zurück, so ward ihnen "zu Letze und Willkomm" abermals ein Trunk gereicht. Das letztere geschah auch, wenn sie von einem auswärtigen Schützenfeste als Sieder heimkehrten.

Was das innere Leben der beiden Schützengesellschaften anlangt, so scheinen sie zusammen eine geistliche Bruderschaft gebildet zu haben, die den heiligen Sebastian als Schutzpatron verehrte. Am Tage dieses Heiligen (20.Januar) erhielten sie gewöhnlich vom Rate ihren Weinkauf. An diese Handlung schloß sich ein Festmahl und Gelage. Auf Fastnacht spendete ihnen die Stadt einen Fastnachtbraten. Die sonn- und festtäglichen Übungen waren, wie der besprochene "Schießwein" beweist, immer durch einen Trunk gewürzt. Die Reihe der Schießtage wurde durch eine "fröhliche Gesellschaft" eröffnet, wobei die Schützen in ihren neuen, von der Stadt gelieferten buntverzierten Sarröcken bzw. Kogeln erschienen. Der Rat spendete für dieses erste Schießen zuweilen doppelten Schießwein. Dasselbe geschah beim letzten Schießen des Jahres, das ebenfalls einen festlichen Charakter trug. Auf Kirmeß fand gewöhnlich ein Preisschießen statt. Die Preise (keynoide) bestanden in der früheren Zeit meist in Naturalien (in Tuch, Gänsen), zuweilen in Geld. Später sind Geldpreise häufiger. Die "Kleinode" wurden nicht selten vom Rate, von einzelnen Bürgern oder gar von hohen Herren gestiftet. - Mit den Schützengilden der benachbarten Städte Friedberg, Gießen, Wetzlar, Marburg und Weilburg unterhielten die Butzbacher Schützen freundschaftliche Beziehungen. Ja, es scheint schon frühe ein Verband von Schützenvereinen bestanden zu haben. Im Jahre 1425 heißt es von den Butzbacher Armbrustschützen, daß sie "stechen wolden mit dem nuwen bonde" d.h. daß sie sich am Wettschießen eines neuentstandenen Schützenbundes zu beteiligen gedachten. Wir treffen demgemäß beim Gesellschießen häufig fremde Schützen als Gäste in Butzbach an. Dann war der Schießberg Schauplatz eines fröhlichen Treibens.

(S.159) Bürgermeister, Schöffen und Ratmannen, die "Gewaltigen der Stadt", ja sogar befreundete Herren fanden sich als Gäste auf dem Scheibenstande ein. Auch in den benachbarten Dorfschaften bestanden

Schützenvereine, die an solchen Festen zuweilen teilnahmen. Gesellenschießen, woran auswärtige Schützen sich beteiligten, haben beispielsweise in den Jahren 1410, 1437, 1439, 1493, 1502, 1512, 1519, 1520 und 1527 stattgefunden. Zu der "ehrlichen Gesellschaft" des letztgenannten Jahres luden die beiden städtischen Schützengilden u.a. den Grafen Philipp v. Nassau, "viele vom Adel und mehr redlicher fremder Bürger", und der Rat spendete ihnen eine ganze Ohm Wein [Vgl. Otto in: Archiv f.Hess. Gesch. NF1, S.353f.]. Ein hübsches Bild von den Butzbacher Schützenfesten giebt ein im Besitze der Homburger Schützengesellschaft befindlicher Brief [Die Einsicht in dieses interessante Schriftstück wurde mir von der Gesellschaft mit liebenswürdigster Zuvorkommenheit gestattet], der die letztere zu einem Gesellschießen nach Butzbach einlädt. Er stammt freilich erst aus dem Jahre 1633, gehört also einer späteren Epoche als der hier behandelte Zeitraum an, spiegelt aber offenbar ein gutes Teil althergebrachter Schützenbräuche ab [Schätzenswerte Beiträge zur Kenntnis der späteren Entwicklung der Schützengilden liefern: v.Förster, Die Schützengilden und ihr Königsschießen, Berlin; Volkmer, Gesch. der Schützengilde zu Habelschwerdt 1889]. Den Anlaß zu diesem Feste hatte der damals in Butzbach hofhaltende Landgraf Philipp III gegeben, indem er "zur Beförderung Kunst und löblichen Gesellenschießens" den Schützenmeister und Schießgesellen der Stadt und des Amtes Butzbach einen feisten Ochsen verehrte und mit den einzuladenden Schützengästen darum zu schießen verstattete. Es handelte sich dabei um ein Schießen mit "Mousqueten". Die Armbrust war damals bereits verdrängt. Das Fest fand am 1. Mai 1633 statt. Nach dem Vormittagsgottesdienste, um 11 Uhr vormittags, hatten sich die Schießgesellen vor Schloß Philippseck [Über dieses nicht mehr vorhandene, außerhalb der Stadt gelegene Schloß des Landgrafen vgl. Archiv f. Hess. Gesch. VI. Bd. 401 ff.] einzufinden, von wo sie unter Trommel- und Pfeifenklang nach dem nahen Schießplatze abrückten. Dort wurde zunächst ein Verzeichnis der der teilnehmenden Schützen aufgestellt, dann wurden die Lose (Schießzettel) geschrieben. Hierauf wählte man aus gemeiner Gesellschaft einen Festausschuß, "Die Siebener", wovon zwei dem Festorte angehören mußten. Diese Siebener übten die Aufsicht, "daß männiglich gleich geschehe" und hatten etwaigen Mängeln abzuhelpen und vorfallende Händel zu schlichten. Dafür durften sie, ohne einen Einsatz zu erlegen, am Preisschießen teilnehmen und auf Wunsch ohne Rücksicht auf die durchs Los bestimmte Reihenfolge vor anderen Schützen in den Stand treten. Es wurden zwei kreisrunde Scheiben, deren Durchmesser je 1 1/2 Ellen betrug, 300 Ellen vom Stande entfernt "an einem Pfahl schwebend ins freie Feld gehängt". Die Schützen, die sich um den Hauptpreis, jenen vom Landgrafen gestifteten fetten Ochsen, bewarben, hatten je 20 Batzen (=80 Kreuzer) einzusetzen. Von dieser Einlage wurden zunächst die Auslagen für Schreiber, Zeiger und Musik bestritten, der Rest wurde von den Siebenern teils zu weiteren Gewinnen beim Hauptschießen und zu einem "Ritterschuß" verwendet, teils zu Geldpreisen für das zweite Schießen (auf die farbige Scheibe) zurückgelegt. Der "Ritterschuß" war wahrscheinlich ein Sonderpreis für die sich beteiligenden Herren und Edelleute. Zuerst fand das Hauptschießen auf die weiße Scheibe statt. Jeder Schütze hatte 20 Schuß. Diejenigen, welche die meisten Treffer wurde gestochen. Von den Stehenden siegte dann der, dessen Schuß "der nächste am Zwecke", d.h. an dem das Zentrum bezeichnenden Nagel, war. Den Gewinnern wurden ihre Preise nebst einer seidenen Fahne überreicht. Das Hauptschießen, das der mannigfachen Vorbereitungen halber erst spät beginnen konnte, kam vermutlich an Sonntage nicht zum Abschlusse, sondern wurde am Montage forgesetzt, wo von 10 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags geschossen werden durfte. Den Siebenern allein stand das Recht zu, "die Scheiben aufzuhängen und abzutun". Dem Hauptschießen folgte das Schießen nach der "Farbscheibe". Sie war wahrscheinlich am Rande weiß und in der Mitte farbig. Jeder Schütze hatte vier Schuß, durfte aber, wenn er die Scheibe fehlte, den Schuß mit je 4 Kreuzern so oft "wiedererkaufen", bis er viermal getroffen hatte. Es gab hierbei zwei Preise, wovon der erste 6, der zweite 3 Reichsthaler betrug. Auch bei Einhändigung dieser Geldpreise wurde den Siegern als Erinnerungszeichen ein Seidenfähnlein überreicht.

(S.161) Während im Scheibenstande die Schüsse krachten, erlustigten sich die augenblicklich nicht beschäftigten Schützen bei Speise und Trank und an Musik, Spiel und Tanz, denn es war "allerhand Kurzweil mit Spielen und anderm angestellt" und "allerhand Vorrat an Essen und Trinken verordnet und zubereitet", gerichtet ward. Die Festteilnehmer waren selbstverständlich bestimmten Gesetzen unterworfen. Als Waffe war nur die einfache, nicht gezogene Hakenbüchse zugelassen, die der Schütze auf seine "Gabel" auflegte. Alle andere "Hilfe" war verpönt. Gezogene, gereifte, gewundene Läufe ("Rohre"), sowie Spring-, Stechschlösser und "Schneller" waren nicht erlaubt. Nur dem Landgrafen, wenn er mitzuschießen beliebte, war bezüglich der Waffe und ihrer Handhabung "kein Maß und Ziel gegeben". Wer sich untersagter, "unnachbarlicher" Vorteile bediente, verlor seine Büchse mit Schießzeug samt dem erzielten Treffer und wurde nach Erkenntnis der Siebener gestraft. "Zu Verhütung allerhands befahrenden Unheils" sollte niemand "vollbezechet" in den Stand zugelassen werden. Alle Gotteslästerung, alles Fluchen und Schwören war verboten.

Bei größeren Schützenfesten fand meist auch ein "gemeinschießen" statt, d.h. es beteiligten sich nicht nur Mitglieder der Schützengilden, sondern auch andere Bürger. In der späteren Zeit fand ein solches gemein Schießen "der Schützen und andern Bürger" alljährlich statt. Hierzu wurde den ersteren 15 fl., den letzteren 6 fl. 9 albus zu Preisen aus der Stadtkasse verwilligt. Diese Einrichtung hat noch lange bestanden, nachdem die Feuerwaffe längst ganz an die Stelle der Armbrust getreten war. Landgraf Ludwig VIII von Hessen erließ 1765 folgende charakteristische Verfügung: "Nachdeme aber sothane Schützen-Compagnie bis auf 4 zusammengegangen, diese auch öfters um sothane 15 fl. nicht einmahl schießen, sondern solche herauswürfeln, als sollen diese sogenannten Schützen-Compagnie von solchen 15 fl. in Zukunft nur 10 fl. ex aerario verabreicht werden und der Bürgerschaft statt gedachter 6 fl. ebenfals 10 fl. ex aerario verabreicht werden, beede aber auch solchem Geld proportionirte Gaben machen und solche herausshcießen, damit unsere getreue Bürgerschaft auf den Nothfall mit Gewehr umzugehen sich fernerhin gewöhnen möge" [Nach einer in Privatbesitz befindlichen, mir gütigst zur Verfügung gestellten Abschrift einer vom Landgrafen VIII erlassenen Reformordnung für Butzbach].

(S.162) Wer beim jährlichen Hauptschießen den ersten Preis gewann, war "König" [Solche "Könige" finden sich auch in den benachbarten Dörfern, wo Schützengesellschaften bestanden, z.B. in Griedel. Diese Würde eines Schützenkönigs hat wohl vielfach den häufigen Familiennamen König begründet.]. Um die Mitte des 15. Jhs. führte ein Sattler längere Zeit diesen Ehrentitel. - Natürlich ergingen auch an die Butzbacher Schützen häufig Einladungen zu auswärtigen Gesellenschießen, so z.B. 1534 zu einem Schießen "mit Handröhren und Armbrüsten" nach Gießen, 1566 zu einem Schützenfeste nach Siegen. In solchen Fällen ließ sich der Rat mitunter bereit finden, den Teilnehmern an solchen Festlichkeiten einen Zehrpennig mit auf den Wig zu geben [vgl. Otto, Archiv f. Hess. Gesch NF I, S.354].

Neben den Schützen begegnet man im 15. Jh. häufig den "suldenern". Aber auch sie sind nicht Söldner in dem Sinne einer stehenden, mit ständigem Solde gelöhnten Truppe, deren Mitglieder das Kriegshandwerk als ausschließlichen Beruf geübt hätten, sondern friedliche Stadtbewohner, die nur im Notfalle aufgeboden werden und für die Zeit ihrer kriegerischen Verwendung Tagessold empfangen. Ja, ihr Verhältnis zur Stadtbehörde ist noch lockerer als das der Schützen, denn sie erhalten von ihr weder einen jährlichen Weinkauf, noch Kleidung, noch auch eine dem Schießwein entsprechende ständige Beisteuer für etwaige regelmäßige Übungen. Sie heißen also "suldener", weil sie - von einigen Rüstungsstücken abgesehen - vom Rate nichts anderes empfangen als ihren Tagessold. Sie heißen aber auch "ruter", "reißener", "reysige gesellen", sind also keine Fußtruppe, sondern eine berittene reisige Schar.

Die Herrschaft Falkenstein, ja selbst Erzbischof Werner von Trier hatte sich mit der Aufbietung von Fußvolk begnügt. Dagegen verlangten die Eppensteiner sofort nach Antritt der Stadtherrschaft von den Bürgern den Roßdienst. 1420 schon geboten sie die in Verhandlungen darüber ein. diese hatten nicht etwa das Ergebnis, daß - wie in größeren Städten - gewisse wohlhabende Bürger genötigt wurden, zu Pferde Kriegsdienste zu thun und zu diesem Behufe Schlachtrosse zu halten, vielmehr wurden die Pferdebesitzer angegangen, im ganzen 25 Pferde für ein bestimmtes Entgelt "der Stadt zu leihen".

(S.163) Hierauf dinge man die Leute, "die die Pferde reiten sollten", und der Rat beschaffte diesen "gleuen und huben". Auf diese Weise wurde eine wahrscheinlich höchst primitive, geharnischte und mit Gleven bewaffnete städtische Reiterei improvisiert. Wer waren nun aber die Reiter? Es waren nicht wie anderwärts wohlhabige Bürger, noch auch ärmere Bürger wie die Schützen, sondern "Knechte", die zum Unterschiede von den Handwerksgelesen (knechten des hantwerks) als "Ackerknechte" bezeichnet werden, also landwirtschaftliche Lohnarbeiter im Dienste städtischer Landwirte. Sie gehörten sonach demselben Kreise an wie diejenigen, welche bei einem Auszuge der Bürgerschaft als Fuhrleute die Heerwagen begleiteten. In der Folge kam diese neugeschaffene Reiterei ziemlich häufig zur Verwendung, namentlich wenn die Stadtherren Streifzüge in entferntere Gegenden unternahmen, oder wenn es sich um das Wegtreiben von Viehherden handelte. Im unmittelbaren Dienste der Stadt finden wir sie nur in besonderen Notfällen, wo es auf rasches Handeln ankam, z.B. bei der Verfolgung flüchtiger Feinde und Verbrecher. Manchmal, jedoch selten, dienten sie anstatt der Schützen als Geleite in die Frankfurter Messe oder zu Bedeckung und Einholung von Ratsgesandtschaften. Wo es irgend anging, zog der Rat schon aus Gründen der Sparsamkeit die Dienste der Schützen vor. Ohne Zweifel verwandte man womöglich jedesmal das nämliche Pferdmaterial und die nämlichen Reiter wieder, sodaß diese improvisierte Truppe infolge öfterer Übung im Reiterdienst eine gewisse technische Ausbildung erlangte, die freilich hinter derjenigen der Schützen jedenfalls weit zurückblieb. - Die Zahl der berittenen Söldner war in den einzelnen Fällen sehr verschieden. Im Jahre 1433 stellte die kleine Stadt, die damals wenig mehr als 700 fl. an Vermögenssteuer einnahm, den Eppensteinern einmal 23 Wochen lang dreißig berittene "Trabanten". Da für je einen Reiter mit Pferd wöchentlich ein halber Gulden (6 tor.) Sold gezahlt wurde, so betrug die Kosten der Stadt damals 345 fl. [Der Eintrag in der Stadtrech-

nung von 1432/33 lautet: 345 fl. den suldenern, als sie verdyent hatten, und gebort von drytzig pherden und Knechten, und gebort icklichem pherde und eym Knecht eyn Wochen 6 tor.]. Die Aufbietung einer verhältnismäßig so starken Reiterschar wurde freilich nur ganz ausnahmsweise verlangt. In der Regel betrug die Zahls der ins Feld zu stellenden Reisigen nicht mehr als 10 oder 12. Häufig sind ihrer noch weniger. Die Last des Roßdienstes ruhte nach alledem in Butzbach nicht auf dem einzelnen wohlhabigen Bürger, die "der stede ir pherde geluwen", sowie die Reiter selbst aus der Stadtkasse gelöhnt wurden. Da die reisigen Knechte nicht selbst Eigentümer der Rosse waren, die sie ritten, so wird bei der Soldzahlung gewöhnlich Pferdesold und Reitersold unterschieden. Der erstere stand dem Eigentümer des Pferde, der letztere dem Knechte zu. Meist gehörten Roß und Reiter der nämlichen Witschaft an; denn wer imstande war, der Stadt Pferde zu leihen, konnte gewöhnlich auch Knechte stellen [Die Stadtrechnung von 1446/47 z.B. enthält folgende Einträge: 9 tor. Conrat von 4 pherden, als sin Knecht zwene dage gen Gronyngen gedient waren. 18 tor. Idem von zweyn Knechten und pherden auch unßen junchern gen Gronyngen und vur Foetzperg gedient. 9 tor. Ruulinus, als sin Knecht und pherd zwene tage gen Gruningen gedient waren und vur Foetzperg ranten.]; alsdann zahlte der Rat den Gesamtsold an den Pferdeeigentümer, der davon seinen Pferdelohn abzog und mit dem Reste den Knecht löhnte. Doch kam es auch vor, daß ein Bürger nur ein Pferd, ein anderer nur einen Gewappneten stellte. - Die Verpflichtung zur Stellung von Reisigen bestand nur eine verhältnismäßig kurze Zeit; im Jahre 1420 schickte die Stadt die ersten (25) Reiter ins Feld, 1447 findet sich die letzte Erwähnung reisiger Trabanten. Bemerkenswert ist dabei, daß sich der durch beide Daten begrenzte Zeitraum ziemlich genau mit der Blütezeit der städtischen Finanzwirtschaft deckt. Seit der Mitte des 15. Jhs. macht sich ein rasches Sinken der Steuerkraft bemerkbar. Zugleich scheinen sich die Kriegslasten für einige Jahrzehnte zu vermindern, um in den beiden letzten Jahrzehnten, wo der Landgraf von Hessen an der Stadt Anteil gewann, wieder bedeutend anzuwachsen. Inzwischen trat ein Umschwung im Kriegswesen ein. In den Hussitenkämpfen hatten sich die schwerbewaffneten Reiterscharen als unzureichend erwiesen. Als man die Wehrkraft der Stadt wieder stärker heranzog, da waren es nicht mehr Reiter, die man verlangte, sondern Fußvolk. Der Eintritt des hessischen Landgrafen in die Reihe der Butzbacher Stadtherren (1479) war für die Wehrverfassung der Stadt von großer Bedeutung. Die früheren Stadtherren hatten zwar das allgemeine Aufgebot nicht nur für die Landesverteidigung, sondern auch für ihre Fehden und kriegerischen Unternehmungen in Anspruch genommen.

(S.165) Auch hatten sie die Bürger oft mehrere Tage im Feldlager behalten, aber es war doch niemals vorgekommen, daß sie einen beträchtlichen Teil der bürgerlichen Mannschaft wochen- oder gar monatelang verwendet hätten. Den Grundsatz unentgeltlicher Dienstleistung des wehrfähigen Bürgers hatte man dabei festhalten können. Nur die Schützen und reisigen Sölcner hatte die Herrschaft zuweilen mehrere Wochen und Monate in Anspruch genommen. Von Beschwerden über Kriegslasten findet sich daher bis zur Zeit der landgräflichen Herrschaft nicht die Spur. Die Landgrafen hingegen nutzten die Wehrkraft der Stadt für ihre Kriegszwecke in rücksichtslosester Weise aus. Sie behielten nicht nur die Schützen, sondern auch beträchtliche Abteilungen der Bürgerwehr wochenlang unter der Fahne. Da sie an der großen Politik in viel höherem Grade beteiligt waren, als ihre Mitbesitzer, die Herren von Eppenstein-Königstein und die Grafen von Solms, so stellten sie an die Stadt viel höhere Anforderungen als diese. Die Grafen und Herren aber betrachteten die Aussaugung der ohnehin in bedenklichem Maße abnehmenden städtischen Wehr- und Steuerkraft durch den Landgrafen mit Recht als eine schwere Schädigung ihrer eigenen Interessen. Die in ewiger Finanznot befindliche Stadtbehörde erhebt häufig Beschwerde über die Forderung des Landgrafen bei den übrigen Stadtherren, und sie lassen sich gewöhnlich bereit finden, "das gesynnen mit vorbethe und schrifften abzutragen". Ratsgesante stellen alsdann den Beamten des Landgrafen vor, daß sie "withers beswert", d.h. daß sie auch den Herren von Königstein und den Grafen von Solms dienstpflchtig seien, und bitten mit Berufung auf deren "Fürbitte", der Stadt eienen Teil der geforderten Mannschaft nachzulassen. Zuweilen wird dabei auch der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß die Stadt durch den Auszug so vieler Bürger allzu sehr "entblößet" oder "burgerloiß gemacht" werde. Manchmal gelingt es der Fürsprache der Solmser und Königsteiner, den Landgrafen zu einem Nachlasse zu bewegen. Da der letztere oft 30, 40, 50 Mann, ja die "halbe Mannschaft", zu wochen- und monatelangem Kriegsdienste in Anspruch nimmt, läßt sich der Grundsatz der unentgeltlichen Wehrpflicht der Bürger vonseiten der Stadtbehörde nicht mehr festhalten. Die zum Auszuge befohlenen Bürger erhalten nunmehr Sold, sie sind wie die ehemaligen Reisigen "suldener". Wer aber zahlt den Sold, und wer übernimmt die Verpflegung der Bürgerwehr? - Früher hatte die Stadt (wie es scheint ohne Widerstreben) bei Auszügen die Verpflegung der Mannschaft übernommen, hatte sie in den meisten Fällen die dem Stadtherrn gestellten Söldner gelöhnt.

(S.166) Es ist daher begreiflich, daß die Landgrafen die Pflicht der Verpflegung und Besoldung auch jetzt als eine Schuldigkeit des Gemeinwesens betrachteten. Nicht minder begreiflich aber erscheint es, daß sich

die Stadt angesichts der Übernahme dieser Verpflichtungen aufs heftigste stäubte. Anfangs richtete sie an den landgräflichen Beamten regelmäßig das Ersuchen, daß "radt und gemeyn furtmen zum feltleger und heyrtzogen noch altem herkomen von unßen gnedigen hern onerfordert bliben mochten". Man behauptete also, daß die Bürgerschaft lediglich zur Verteidigung der Stadt und zur Abwehr gemeiner Landesnot verbunden sei. Sie berief sich dabei auf ihre "keiserliche fryheit". Wenn damit der Bewidmungsbrief Ludwigs des Bayern vom Jahre 1321 gemeint sein sollte, so konnte die Berufung keinen besonderen Erfolg haben, da ja das Privilegium Philipps VII von Falkenstein von 1368, welches auf diesen Bewidmungsbrief ausdrücklich Bezug nimmt, die Heerespflicht in so allgemeiner Fassung regelt, daß sich der Stadtherr zur Heranziehung der städtischen Mannschaft zu jedem Heereszug berechtigt glauben konnte. Im Jahre 1486 heißt es, daß Bürgermeister und Ratsgesandte zweimal vor dem landgräflichen Marschall "understonden, dye gebrechen der heyrzoge und feltleger halber abezutragen und ime die gewonheid der stede der ußzoge halber vertzeychent gaben". Im Jahre 1460 verhandelte man in Butzbach mit dem Hofmeister und den landgräflichen Räten "und entblosset yne auch unser fryhet und alt herkomen mit den ußzogen". Vergeblich! Offenbar wurde weder jene Aufzeichnung, noch auch diese "Freiheit" von der Herrschaft als authentischer Beweis für die Befreiung der Stadt vom Kriegsdienste anerkannt. Überdies befand sich die Registratur des Rates offenbar in verwehrlosem Zustande. Man vermochte die nach dem Dafürhalten der Stadtbehörde für diesen Punkt entscheidenden Urkunden nicht mehr beizubringen. 1511 ließ der Rat in verschiedenen "alten Büchern" vergeblich Nachforschungen anstellen "uff vermutung, solt etwas verzeichnet darin funden sin den keißerlichen freiheitsbriff und ander belangend noch anzeigung unßers fryheits brieffs copien noch aufculterten vidimus, so vom rath zu Franckfurt übergeben, als auch etliche anzeigung geben vom jare 1436, vom iare 1441, vom iare 1445 und vom jare 1461". Gleichzeitig schickte der Rat einen Bürgermeister mit dem Stadtschreiber zu den Predigern (Bridgern), d.h. zu den Dominikanern nach Frankfurt, um zu erfahren, ob bei ihnen etwas hinterlegt wäre "die keyßerlichen fryheitsbrieff und ander belangend".

(S.167) Ob diese vermißten und vergeblich gesuchten Urkunden wirklich geeignet waren, den gewünschten Beweis zu erbringen, läßt sich nicht sagen, da sie sich bis heute nicht gefunden haben. Waren nun aber bestimmte Rechte der Bürgerschaft nicht nachzuweisen, so sprach jedenfalls das tatsächliche Herkommen zu gunsten der Stadtherrschaft, die durch das gesamte 15. Jh. hindurch, sei es mit Recht oder mit Unrecht, die Bürgerschaft zu allen erdenklichen Kriegsleistungen herangezogen hatte. Höchstens hinsichtlich der Zeitdauer der Kriegsdienste des Bürgeraufgebots konnte man sich auf das Herkommen berufen, aber auch diese Berufung mußte erfolglos bleiben, solange man nicht eine Urkunde vorzuzeigen vermochte, die dieser Dienstleistung feste zeitliche Schranken setzte. Trotz aller Verhandlungen, die der Rat auf dem Kirchhofe unter der Linde mit der Stadtgemeinde darüber pflog, trotz der schier zahllosen Gesandtschaften, deren Kosten das städtische Budget von Jahr zu Jahr mehr belasteten, trotz aller Hartnäckigkeit, womit man jedes "nuwe gebot" oder "gesynnen" anfocht, hielten die Landgrafen an ihrem Grundsatz, die städtische Wehr- und Steuerkraft rücksichtslos in Anspruch zu nehmen, unentwegt fest. In einzelnen Fällen ließen sie sich, wenn ihnen unter Fürbitte der übrigen Stadtherren "der stad beswerung und onuermogen" vorgestellt ward, wohl herbei, die städtischen Söldner selbst zu verpflegen, ihnen "probande" (proviandt) zu gewähren, allein sie betonten dabei immer, daß dies als ein besonderer Gnadenbeweis aufzufassen sei. Der Fall, daß sie die Schützen verpflegten und besoldeten, kommt im 16. Jh. nicht mehr vor. In der Regel mußte die Stadt alle mit dem Auszuge der Bürger verbundene Kosten tragen. Der Stadtherr gebot alsdann dem Rat und der Gemeinde, ihm "mit macht und prophande" zuzuziehen. Waren es Schützen, die zu Felde zogen, so erhielten sie zunächst je 1/2 fl. Rüstgeld, wenn die Stadt es nicht vorzog, sie selbst vollständig auszustatten. Zu dem Zuge gegen die Niederlande zur Befreiung des in Brügge gefangenen Königs Max wurden die 12 vom Landgrafen geforderten Schützen, nachdem sie vereidigt waren, "mit ihren Kitteln, Kogeln, Büchsen, Pulver, mit Armbrüsten, Winden und Gelde" (d.h. Solde), geliefert. Den Weibern der Schützen wurde zuweilen für die Zeit der Abwesenheit ihrer Männer eine Unterstützung aus der Stadtkasse gewährt. Der Sold wurde den ausziehenden Schützen oder Bürgern für einige Zeit, etwa für einen Monat, vorausgezahlt, der Rest wurde ihnen in bestimmten Raten ins Feldlager nachgesandt oder nach ihrer Heimkehr zugestellt.

(S.168) Manchmal händigte man den Sold einem mit ins Feld ziehenden Burgmanne oder einem anderen herrschaftlichen Beamten ein, der damit von Zeit zu Zeit die Schützen löhnte und nach der Rückkehr mit dem Rate abrechnete. Die Löhnung betrug 1518 ohne Verpflegungszuschuß 3, mit solchem 5 Schillinge für den Tag. Im Jahre 1534 belief sich der monatliche Sold auf 6 fl. für den Mann, 1546, wo die Herrschaft die Verpflegung übernahm, 4 fl. Leuten, die zur Besatzung anderer Städte und Festungen befohlen wurden, mußte der Rat ihren Proviand in natura mitgeben.

Im 16. Jh. war die Stadtbehörde fast nie mehr in der Lage, die Kriegskosten aus den ordentlichen Einnahmen des Gemeinwesens zu bestreiten. Zu Anfang des genannten Jahrhunderts besaß die Stadt einen Schatz von

550 fl., der in der Sakristei der Markuskirche verwahrt wurde. Dieser ward 1504 "in not sachen der von Butzbach des herezogs unsers gnedigen herrn von Hessen ußgeben". In der zweiten Hälfte des 16. Jhs. veräußerte man an städtischem Grund und Boden, was irgend entbehrlich schien [Vgl. Otto, Archiv für hess. Gesch. NF 1, S.419]. 1559 kamen sogar die Kirchenkleinodien in Gefahr "veräußert und in besseren Nutzen gebracht" zu werden [ebd S.420]. Man nahm bei den heimischen Stiften oder vermögenden Mitbürgern, auch wohl in Frankfurt Kapitalien auf. Konnte man sich auf diesem Wege die nötigen Summen nicht verschaffen, so blieb nichts übrig, als eine besondere Schatzung der Bürger vorzunehmen. Dabei befolgte man den Grundsatz, daß diejenigen Bürger, die von der Pflicht des Kriegsdienstes in dem einzelnen Falle verschont blieben, den Sold für ihre ausziehenden Mitbürger aufzubringen hätten. Zuweilen gab es der Rat dem Belieben des einzelnen Bürgers anheim, ob er ins Feld ziehen oder Sold geben wollte. In der Regel wurden jedoch die zu entsendenden Bewaffneten von der Stadtherrschaft und der Stadtbehörde aus der wehrfähigen Mannschaft ausgewählt und gemustert. Im Jahre 1546 wurde eine außerordentliche Steuer von 473 fl. erhoben, wozu 227 Bürger je 2 fl. (die übrigen 26 Bürger weniger) beitrugen. 38 Mann, die sich an "dem brabantischen oder Kaiserzug" persönlich beteiligten, blieben von dieser Schatzung verschont.

(S.169) Zuweilen trat an die Stelle des persönlichen Kriegsdienstes der Bürger die Heersteuer [Die Heranziehung der Stadt zu den übrigen "Landsteuern", die in Hessen gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts immer mehr ausgebildet wurden, ist hier nicht berücksichtigt. Für die Zwecke dieses Aufsatzes kommen nur diejenigen Auflagen in Betracht, die ursprünglich als Ablösung persönlicher Kriegsdienste gedacht sind.]. Es geschah dies gewöhnlich dann, wenn der Landgraf für längere Zeit eine Anzahl von Bewaffneten forderte, die die Bürgerschaft nicht stellen konnte, ohne das Erwerbsleben aufs empfindlichste zu schädigen und die Stadt mehr als ratsam ihrer natürlichen Verteidiger zu berauben. Mehrfach bitten die Ratsgesandtschaften den Herrn, zu verhüten, daß die Stadt "bürgerlos" werde. So verlangte 1504 der Landgraf 100 "wohlgerüstete und geschickte" Mann, begnügte sich aber auf flehentliches Bitten des Rates mit der Zahlung einer Steuer von 560 fl. "zur Besoldung des Kriegsvolks". Überdies schickte ihm die Stadt "auf ihren Kosten und Proviant" 10 Schützen zu, deren Gesamtsold einschließlich der ihren zurückbleibenden Frauen gewährten Unterstützung sich auf etwa 140 fl. belief. - Von einer solchen Heersteuer blieb jedoch die Stadt oft auch dann nicht verschont, wenn sie eine Abteilung der Bürgerwehr, nicht etwa bloß (wie in dem eben berührten Falle) einige Schützen, dem Schadherrn stellte. Die Vereinigung einer solchen finanziellen Leistung mit dem Kriegsdienst scheint freilich rechtlich unmöglich. Und doch beruht sie auf der geschickten Durchführung eines herrschaftlichen Rechtsanspruchs. Die einfache Praxis läßt sich an der Hand der Stadtrechnungen deutlich verfolgen. Der Herr "mahnt zur Rüstung", er fordert eine kaum erschwingliche Anzahl von Bewaffneten oder doch eine Truppe, die die Stadtbehörde ohne die größte Gefahr für die Stadt nicht glaubt ins Feld schicken zu können, etwa "die halbe Stadt" oder 100 Mann. Auf die Vorstellung des Rates begnügt er sich dann zwar mit einer weniger zahlreichen Mannschaft, verlangt aber für die nachgelassene Zahl der Bewaffneten eine entsprechende Steuer. - Ein weiterer Umstand half diese Entwicklung begünstigen. Die dem Kaiser zu Türkenzügen von den Reichsständen bewilligten Steuern (durcken gelt, durckische anlage) erhoben die Landesherren - gewöhnlich nach erfolgter Verständigung mit ihren Landständen - von ihren Unterthanen [Vgl. Rommel, Geschichte von Hessen, 4. Bd. Anm. S.109. Welche Stellung Butzbach innerhalb der hessischen Landstände einnahm, vermag ich aus meinen Quellen nicht zu ersehen. Zweimal erscheinen seine Bürgermeister auf Ständetagen anwesend, einmal 1488 (uff dem Spiß, by Monchcappel, vgl. Rommel a.a.O. 3.Bd. S.93), ein andermal 1526 bei der berühmten Synode zu Homberg].

(S.170) Diese finanzielle Leistung für das Reich hatte nach der Auffassung der Landesherren mit den sonstigen Kriegslasten ihrer Unterthanen, die sie kraft eigener, landesherrlicher Machtvollkommenheit auferlegten, nichts zu thun, Das Türkengeld wurde also auch zu Zeiten erhoben, wo die Stadt mit andern landesherrlichen Auflagen genugsam beschwert war. So bürgerte sich allmählich die Heersteuer neben der Kriegsdienstleistung ein. Im Jahre 1546 z.B. legte der Landgraf der Bürgerschaft eine Heersteuer von 600 fl. auf, während zu seinem Dienste 40 Bürger im Felde standen, denen der Rat 377 fl. 9 tor. Sold zahlte [Auch damals hatte der Landgraf anfangs die halbe Mannschaft, also eine weit höhere Zahl von Bewaffneten, gefordert]. In demselben Jahre mußte die Stadt dazu ein Fähnlein Landsknechte mehrere Wochen lang in ihren Mauern beherbergen und verpflegen und außerdem in die Festung Gießen Proviant liefern.

Die Stadtherrschaft zeigt sich auch im 16. Jh. noch keineswegs gesonnen, auf die persönlichen Kriegsdienste der Bürger zu verzichten und sie durch eine Heersteuer allmählich ablösen zu lassen, sondern hält an ihrem Rechte, die Bürgerwehr für ihre Kriegszwecke zu verwenden, entschieden fest [Die von Rommel a.a.O. 3.Bd. 139/40 behauptete Einrichtung, wonach Butzbach statt der Stellung der Knechte Geldbeiträge entrichtet haben soll, kann nur eine vorübergehende gewesen sein, wie aus dem Folgenden unzweifelhaft hervorgeht]. Vor allem in Fällen gemeiner Landesnot. Der Stadtrechnung von 1553/54 zufolge wurden zwei Rats-

personen nach Gießen beschieden, um dort einen landgräflichen Befehl entgegenzunehmen, der der Bürgerschaft gebot, "ider zeit beim glockenschlagk volg zu thun, so sich etwas von muterei und reuberei zutrüge". - Freilich mußten dem Herrn die wohlgeschulten Fähnlein Landsknechte im Felde verwendbarer erscheinen als die städtischen Aufgebote. Letztere waren jedoch als Besatzungen der Festungen sehr willkommen. Durch die Verwendung dieser Bürgerheere im Festungsdienst wurden die Landsknechte für den Felddienst frei. Hatten schon die Falkensteiner und Eppensteiner im 14. und 15. Jh. verlangt, daß die Butzbacher Bürgerschaft für Königstein und Vilbel oft jahrelang einzelne "Wächter" stellte und besoldete, so forderten die Landgrafen im 16. Jh. in Kriegsläufte häufig die Stellung von Besatzungstruppen in die hessischen Festungen (Gießen, Rüsselsheim), deren Sold und Verpflegung fast regelmäßig der Stadtkasse zur Last fiel.

(S.171) Indessen gab es um die Mitte des 16. Jhs. in Butzbach zweifellos auch Bürger, die im Felddienst ihren Mann standen. Den geringeren Bürger, der sich in den schweren Zeiten zu Hause kümmerlich nährte, mußte ja das abenteuerliche Kriegsleben der "frommen" Landsknechte, das ihm reichen Sold und Beute verhieß, in die Ferne locken. Daß die Gewohnheit des Reislauferns zur Zeit des schmalkaldischen Krieges auch in Butzbach Platz gegriffen hatte, beweist eine Notiz aus dem Jahre 1546. Als damals Landgraf Philipp der Bürgerschaft "auffs sterchst, mit halber mannschafft" auszuzücken gebot, schickte der Rat Boten zu einem landgräflichen Hauptmann mit der Bitte, die Butzbacher Bürger, die als Reisläufer in seinem Solde standen (die er in Besoldung angenommen), zu beurlauben.

Mit der Stellung, Verpflegung und Besoldung von Bewaffneten und mit der Heersteuer ist die Reihe der Kriegslasten keineswegs erschöpft. Eine Anzahl weiterer Leistungen, die die Herrschaft schon im 14. und 15. Jh. gefordert hatte, wurden von den Landgrafen ebenfalls, und zwar in weiterem Umfange, in Anspruch genommen. Hierher gehört vor allem die Lieferung von Proviant zu Kriegszügen der Stadtherren. Die Stadtrechnung von 1410/11 verzeichnet unter den Ausgaben 40 fl. "von kuwen und schofen", die man dem vor Frankfurt liegenden Erzbischof Werner von Trier lieferte. Über hundert Jahre verlautet von dergleichen Lieferungen nichts. Erst im 16. Jh. haben die Landgrafen solche wieder verlangt. Die Bürgerschaft mußte häufig zur Verproviantierung und Ausstattung anderer, festerer Städte beitragen. Im Jahre 1546 forderten die verordneten hessischen Hauptleute zu Gießen, daß die Butzbacher Stadtbehörde Mehl, Korn, Eisen, Essig und mehrere Falkonete in die Festung (Gießen) schicke. Im folgenden Jahre befahlen sie dann, "thuch, barchen, leder, schw und ander proviande dohin zu schaffen fhuren und bringen und dessen eim yden feilen kauffs zu gestatten". Im letzteren Falle handelte es sich nicht um eine unentgeltliche Lieferung. Trotzdem kam dem Rate dieser Befehl höchst ungelegen, da man befürchten mußte, "der von Büren", der Darmstadt eingenommen hatte, würde auch Butzbach heimsuchen.

(S.172) In diesem Falle hatte man die geforderten Artikel selbst nötig. Jemehr infolge der Vervollkommnung der Geschütztechnik der gewöhnlichen Stadtbefestigungen an Bedeutung verloren, umso mehr pflegten die Landesherren einerseits für den Ausbau und die Ausrüstung einzelner Städte zu thun, die an strategisch wichtigen Punkten belegen waren und nunmehr als Festungen im engeren Sinne galten [Über den Ausbau der Butzbach zunächst gelegenen hessischen Festung Gießen vgl. den Aufsatz von Ritgen in den Jahresberichten des Vereins für oberhess. Geschichte 1885, S.56 ff.], um so weniger wurde andererseits für die Befestigung der übrigen Städte gethan. Die Menge der ihr aufgebürdeten Kriegslasten machte denn auch der Stadtbehörde von Butzbach die Verwendung der städtischen Einnahmen zur Befestigung der Stadt oder zur Ausbesserung ihrer Werke im 16. Jh. fast unmöglich. Man ließ zu dieser Zeit, wie oben erwähnt ist, den äußersten der beiden Wälle mit dem vorliegenden Graben schleifen, vielleicht weil er sich in unbrauchbarem Zustande befand, vielleicht aber auch, weil man nicht mehr wehrfähige Bürger genug besaß, um diese Verteidigungslinie im Ernstfalle ausreichend zu besetzen. Bisweilen verlangte die landgräfliche Regierung von der Stadt die Beisteuer gewisser Summen zu Festungsbauten in Gießen. 1546 mußte in Butzbach jedes Hausgesäß einen Weißpfennig erlegen, "dieweil zu Gießen zu bauen vonnöten". In demselben Jahre zahlte die Stadt 112 fl. 9 tor. 4 hlr. Frankfurter Währung zur Besoldung der Gießener Besatzung. 1553 und 1554 mußte Butzbach "zur Unterhaltung der Landsassen [Das "Landvolk" wurde vom Landgrafen damals wie vorher während des schmalkaldischen Kriegs aufgeboden und zur Besatzung der Festungen verwendet], so zu Kassel und Ziegenhain zu Schutz und Schirm gebraucht" wurden, Beiträge liefern. Im Jahre 1547 erging an den Butzbacher Rat vom Statthalter zu Marburg der Befehl, aus jedem Hausgesäß eine Mannsperson zur Schleifung der Festung nach Gießen abzufertigen [Die Schleifung aller hessischen Festungen mit Ausnahme von Kassel und Ziegenhain bildete den Artikel 13 der Kapitulation, die Landgraf Philipp am 19. Juni 1547 mit dem Kaiser abschloß. Siehe ROMMEL, Philipp der Großmütige III, S.250/51. Vgl. auch den Aufsatz von Ritgen in den Jahresberichten des oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte, 1885, S.57].

Zu den von der Stadtherrschaft geforderten Leistungen gehörten schon im 14. und 15. Jh. die Spanndienste in Kriegszeiten.

(S.173) In dem Privileg von 1368 begab sich zwar Philipp von Falkenstein der Berechtigung, in Kriegsläufen eine beliebige Anzahl von Wagenpferden von den Bürgern zu fordern; dafür tritt jedoch im Laufe des 15. Jhs. mehrfach der Fall ein, daß die Stadt dem Herrn einen Heerwagen [Jähns, Gesch.des Kriegswesens, S. 889 und Poten, Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften IV, S.301ff] samt Bespannung und Bedienung zur Verfügung stellen muß. Das geschah namentlich zur Zeit der "hußenfarten" (Hussitenzüge). Bekanntlich veranlaßte ja die eigentümliche Verwendung der Wagenburg durch die Hussiten auch die Gegner, auf die Ausrüstung von Heerwagen besonderen Wert zu legen [Jähns, Kriegswesen]. Im Jahre 1421 stellte die Stadt einen Heerwagen mit zwei Pferden und zwei "hußenknechten". Der Wagen wurde mit dem erforderlichen Reisematerial und den nötigen Werkzeugen ausgestattet und mit einer Wimpel versehen. Die beiden Wagenknechte wurden vom Herrn gepflegt und von der Stadt gelöhnt. Die Haferationen lieferte die Stadt. Den zurückbleibenden Frauen der beiden Knechte wurde eine Unterstützung aus der Stadtkasse verwilligt. Auch zum Hussitenzuge des Jahres 1427 stellte Butzbach einen Heerwagen und schenkte dem Junker Gottfried von Eppenstein 8 fl. "zu syme harnasch, als he in dye hußen wulde rijden". Im Jahre 1430 war sogar die Teilnahme einer Anzahl bewaffneter Bürger an der Hussenfahrt geplant. Es blieb jedoch schließlich wieder bei der Ausrüstung eines Wagens. Er enthielt Beile, Sicheln, leinene Krippen und Säcke, "symcken" (Peitschenriemen), Bindseile und Stränge, einen ledernen Sack mit Hufeisen und einen gewissen Vorrat an Hafer. Von den Pferden kostete das eine 15, das andere 12 fl. Im ganzen beliefen sich die Kosten für diesen Zug (vom Lohne der Fuhrknechte abgesehen) auf 43 fl. 5 tor. 9 hlr. Später diente die Stadt den Eppensteinern noch mehrmals mit Heerwagen. 1461 zahlte der Rat für 2 Wagenpferde "in die Heerfahrt" je 14, also zusammen 28 fl., für den Wagen 6 fl. 4 tor. Nach Beendigung des Feldzugs pflegte der Rat die Pferde wieder zu veräußern. Doch hatte das seine Schwierigkeiten, denn sie waren meist durch die Mühen des Feldzugs hart mitgenommen (hinderstellig und hinclich) und mußten manchmal geraume Zeit stehen bis sie "dogelich waren zu verkauffen". Als im Jahre 1462 bei Gelegenheit des Mainzer Bischofkrieges der Königsteiner "heeren wollte" und in das Isenburger Ländchen einfiel, hatte die Stadt außer 20 Schützen (von denen jeder 3 Schillinge Tagelohn erhielt) drei Wagen zu stellen.

(S.174) Hierfür wurden "Fuhrleute gewonnen", d.h. die Fuhren wurden von einzelnen Bürgern für einen täglichen Lohn von 1 1/2 fl. für den Wagen übernommen. Zum Zuge gegen den Kölner Erzbischof Ruprecht und seinen Verbündeten, den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, forderte der Königsteiner "dem Landgrafen zu Dienste" einen "halben Wagen" (d.h. wohl einen kleineren, vielleicht zweirädrigen Wagen) mit zwei Pferden und einem Wagenmeister. Dieser erhielt von der Stadt 3 Schillinge Tagessold nebst Verpflegung und Pferderationen. Den Wagen samt Pferden lieh ein Bürger für 28 Tage um den Preis von 9 fl. Auch die Landgrafen geboten der Bürgerschaft bisweilen, "mit Wagen, Zelten und anderm zuzuziehen".

Ein Rückblick auf die geschilderte Entwicklung der Wehrverfassung Butzbachs vom 14. ins 16. Jh. läßt, wie ich meine, folgende Punkte deutlich erkennen:

Die Wehrpflicht der Bürger erscheint mit der Erteilung des Stadtrechts eng verbunden und bestand ursprünglich wesentlich in der Aufgabe, die Stadt zu bewachen, zu befestigen und zu verteidigen. Die Folge war eine gewisse Ausbildung der städtischen Mannschaft im Waffendienste, die ihre Mitwirkung bei Feldzügen begehrenswert erscheinen ließ. Die städtische "Freiheit" hat die Stadtherrschaft nicht gehindert, die Wehr- und Steuerkraft der Bürgerschaft nicht nur zur Verteidigung der Stadt und in Fällen gemeiner Landesnot, sondern auch in rein dynastischem Interesse für Kriegszwecke je länger desto rücksichtsloser auszuheben. Sie beansprucht in der früheren Zeit das Bürgeraufgebot nur bei kriegerischen Unternehmungen von geringerer Dauer innerhalb eines nicht allzuweiten Umkreises, um die Bürgerschaft ihrer vornehmsten militärischen Pflicht, der Bewachung und Verteidigung der Stadt, nicht länger, als unbedingt nötig, zu entziehen. Bei Feldzügen von längerer Dauer begnügt sie sich mit den von der Stadt gestellten Schützen und reisigen Knechten, deren Sold sie nur in seltenen Fällen, deren Verpflegung sie jedoch häufig selbst übernimmt. Diese Abfertigung von Söldnern - namentlich die von Reisigen - führt zeitweise zu einer ziemlich bedeutenden Belastung des städtischen Budgets, wirkt aber auf das ganze bürgerliche Erwerbsleben weniger ungünstig als der Auszug eines namhaften Teiles der Bürgerwehr.

(S.175) Bei dem günstigen Stande der Finanzen in der ersten Hälfte des 15. Jhs., der auf einer verhältnismäßig glücklichen Vermögensverteilung und hohen Steuerfähigkeit der Bewohner ruht, werden die Kosten für die Söldner nicht als besonders drückend empfunden. Die Söldner sind Mitbürger oder Knechte von Mitbürgern, die eben nur dann besoldet werden, wenn sie an Stelle der Bürgerschaft eine kriegerische Dienstleistung übernehmen. Im übrigen wird der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Kriegsdienstes des wehrfähigen Bürgers bis ins 16. Jh. festgehalten. - Die städtische Truppe kämpft - abgesehen von den nur drittheil Jahrzehnte angewendeten Reisigen - zu Fuß. Anfangs erscheint die Armbrust als die einzige Waf-

fe. Seit der Mitte des 15. Jhs. wird sie von der Handbüchse mehr und mehr verdrängt. Im 16. Jh. erscheint ihr Gebrauch auf den Kreis der Armbrustschützen beschränkt, während der gemeine Bürger mit Speiß, Hel- lebarte oder mit der Handbüchse bewaffnet ist. - Das letzte Viertel des 15. Jhs. läßt einen Umschwung deutlich erkennen. Die Zahl der Bürger sinkt; die persönliche Wehrpflicht, sogar der Wachtdienst wird als drückend empfunden. Zugleich wirken die sinkende Steuerkraft der Bevölkerung und das sich daraus ergebende Zusammenschrumpfen der städtischen Haupteinnahme, der Bede (Vermögenssteuer), höchst ungünstig auf den Stadthaushalt und lassen seine Belastung durch Soldzahlungen bedenklich erscheinen. Demgegenüber werden die an die Stadt heratretenden Fordderungen nicht geringer, sondern höher. Die Erwerbung eines Viertels von Butzbach durch den hessischen Landgrafen (1479) verknüpft die Stadt an die gerade in dem folgenden Zeitraum recht bewegte Politik eines großen Territoriums. In der Folge verlangen die Landgrafen zuweilen neben den Schützen eine bedeutende Anzahl von bewaffneten Bürgern für Feldzüge von längerer Dauer. Nunmehr kann der Grundsatz, daß der wehrfähige Bürger unentgeltlich Waffendienste leiste, nicht mehr festgehalten werden. Da die Herrschaft aber den ins Feld Rückenden höchstens Verpflegung, niemals jedoch Sold reicht, so müssen sie fortan aus der Stadtkasse besoldet und meist auch verpflegt werden. Die Stadtherrschaft weiß ihren Anspruch auf den Waffendienst der Bürger finanziell auszubeuten und das Widerstreben der Stadtbehörde gegen die für das gewerbliche Leben höchst störenden Auszüge zur Einführung von Herrsteuern auszunutzen, die schließlich nicht anstatt des Heerdienstes, sondern neben ihm gefordert werden.

(S. 176) Daneben hält sie an den von altersher üblichen Hand- und Spanndiensten und Lieferungen fest. Dem Widerspruch der Stadtbehörde, den Einreden der übrigen Stadtherren zum Trotz weiß so der Landgraf nicht nur die Kriegsdienstpflicht seiner städtischen Unterthanen zu steigern, sondern sie auch finanziell nutzbringen zu machen. Ja, während man die regelmäßige Herrenbede in ihrem alten mäßigen Betrage von 200 Pfund für das Jahr bestehen läßt, wird die Steuerkraft der Bürger durch immer häufigere und höhere außerordentliche, aus der Wehrpflicht abgeleitete Schatzungen [Bei der Ausbildung dieser Schatzungen und "Notbeden" wiederholt sich gewissermaßen der nämliche Vorgang, der zur Entstehung der alten Bede geführt hatte, denn auch die letztere war ursprünglich keine ständige, sondern eine in Kriegszeiten auferlegte außerordentliche Last, die erst allmählich zu einer ordentlichen, im Betrage ein für allemal feststehenden Steuer wurde. Daß neben dieser aus der Heersteuer hervorgegangenen alten ordentlichen Bede neue Notbeden für Kriegszwecke entwickelt wurden, scheint darauf hinzuweisen, daß der Zusammenhang der ersteren mit der Wehrverfassung aus dem Rechtsbewußtsein geschwunden war] von den Landgrafen angegangen, sehr zum Nachteil der mitbesitzenden Grafen und Herren, denen der Vorwand zu solchen außerordentlichen Erhebungen gebricht. Die Unregelmäßigkeit und Willkür einer derartigen Beseteuerung macht eine Stetigkeit der städtischen Finanzgebarung natürlich unmöglich und führt in der Folge zu einer heillosen Zerrüttung des Stadthaushalts.